

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1988/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3637/93 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1989/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1994/95)** 2
- Verordnung (EG) Nr. 1990/94 der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Regeln von Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung 92/272/EWG des Rates über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1991/94 der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1992/94 der Kommission vom 29. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 hinsichtlich der zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China getroffenen Maßnahme** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1993/94 der Kommission vom 1. August 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 hinsichtlich der im Wirtschaftsjahr 1994/95 den Kartoffelerzeugern sowie den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Mindestpreise, Ausgleichsvergütungen bzw. Prämien** 13
- Verordnung (EG) Nr. 1994/94 der Kommission vom 2. August 1994 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Polen 19
- Verordnung (EG) Nr. 1995/94 der Kommission vom 2. August 1994 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1977/94 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch 22

Verordnung (EG) Nr. 1996/94 der Kommission vom 2. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	24
Verordnung (EG) Nr. 1997/94 der Kommission vom 2. August 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	29
Verordnung (EG) Nr. 1998/94 der Kommission vom 2. August 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/479/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 29. März 1994 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Gemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“** 33
- Agreement in the form of Exchanges of Letters between the European Community and the European Bank for Reconstruction and Development on the contribution of the Community to the Nuclear Safety account
- 35
- * **Information über das Abkommen mit der EBWE über den Beitrag der Gemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“** 37

94/480/EG :

- * **Empfehlung des Rates vom 11. Juli 1994 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft** 38

94/481/EGKS, EG, Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 25. Juli 1994 zur Ernennung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union** 42

Kommission

94/482/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1994 über einen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung eines Programms für die Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse zugunsten der Azoren für das Jahr 1994** 43

94/483/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1994 zur Genehmigung einer Änderung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Andalusien** 50

94/484/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1994 zur Genehmigung einer Änderung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für die Vollerwerbslandwirte im Baskenland** 51

94/485/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1994 zur Genehmigung einer Änderung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Castilla y León** 52

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1988/94 DES RATES

vom 27. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3637/93 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat für Zeitungsdruckpapier ein Abkommen geschlossen, das insbesondere die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents von 650 000 Tonnen vorsieht, von denen 600 000 Tonnen gemäß Artikel XIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bis zum 30. November jeden Jahres allein für die Erzeugnisse aus Kanada vorbehalten sind. Dieses Abkommen sieht auch vor, daß der Teil, der den Einfuhren aus Kanada vorbehalten ist, um 5 % erhöht werden muß, wenn er vor Ablauf eines bestimmten Jahres ausgenutzt ist. Das

Kontingent von 650 000 Tonnen ist mit der Verordnung (EG) Nr. 3637/93 (1) für das Jahr 1994 eröffnet worden.

Die derzeit zur Verfügung stehenden Wirtschaftsdaten lassen vermuten, daß der Einfuhrbedarf von Zeitungsdruckpapier aus Kanada eine Höhe erreichen könnte, die über den obengenannten 600 000 Tonnen liegt. Deshalb ist die diesen Einfuhren vorbehaltene Kontingentsmenge um 30 000 Tonnen zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3637/93 erhält die laufende Nummer 09.0015 folgende Fassung :

„Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0015	4801 00 10	Zeitungspapier (1): — mit Herkunft aus Kanada	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994	630 000 t	0*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

(1) ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1993, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1989/94 DES RATES

vom 27. Juli 1994

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1994/95)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vierte AKP-EWG-Abkommen (1) ist am 1. September 1991 in Kraft getreten.

Das Protokoll Nr. 6 zu diesem Abkommen sieht vor, daß die Waren der KN-Codes 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 und 2208 90 19 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten. Die Gemeinschaft setzt bis 31. Dezember 1995 jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können; die Kontingentsmenge für die Jahre 1994 und 1995 entspricht nach jenem Protokoll der Menge für das Vorjahr zuzüglich 20 000 hl reinen Alkohols.

Die Menge des jährlichen Zollkontingents war für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 auf 224 827 hl reinen Alkohols festgesetzt worden. Diese Menge ist für das 2. Halbjahr 1994 und das 1. Halbjahr 1995 jeweils um 10 000 hl reinen Alkohols zu erhöhen. Die Menge des jährlichen Zollkontingents beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 244 827 hl reinen Alkohols.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene

Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen obliegt es der Gemeinschaft, Zollkontingente zu eröffnen. Es ist jedoch unbedenklich, es den Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit das Protokoll Nr. 6 unter Bedingungen angewandt wird, die die Weiterentwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits ermöglichen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 sind die nachstehenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl reinen Alkohols)	Kontingentszollsatz
09.1605	2208 40 10 2208 40 90 2208 90 11 2208 90 19	Rum, Taffia und Arrak	244 827	frei

(1) ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 3.

Artikel 2

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zutei-

lung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates vom 18. Dezember 1990 über die im Vierten AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen⁽¹⁾ findet auf die in der vorliegenden Verordnung genannten Waren Anwendung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1990/94 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1994

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Regeln von Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung 92/272/EWG des Rates über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft für Forschung und technologische EntwicklungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 92/272/EWG des Rates vom 29. April 1992 über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 90/221/Euratom, EWG⁽²⁾ hat der Rat das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen. Darin ist vorgesehen, daß die Modalitäten der Verbreitung und Verwertung der Erkenntnisse, insbesondere Art und Durchführung der zentralisierten Aktion, durch Beschluß des Rates festgelegt werden.

Diese Festlegung ist mit der Entscheidung 92/272/EWG erfolgt. Artikel 8 Absatz 1 dieser Entscheidung nennt die Regeln für die Durchführung der zentralisierten Aktion.

Der Euratom-Vertrag enthält ausführliche Bestimmungen für die Verbreitung von Informationen, die unter anderem für Kernforschungsprogramme gelten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung 92/272/EWG gelten die in diesem Artikel enthaltenen Regeln unter Wahrung bestehender Rechte.

Die Kohärenz der Mechanismen zur Verbreitung der aus den einzelnen spezifischen Programmen hervorgegangenen Kenntnisse muß sichergestellt werden. Diese Kohärenz muß auf allgemeinen Regeln beruhen, die den Schutz der legitimen Interessen der öffentlichen und privaten Vertragspartner und der mit dem Erwerb und der Verbreitung der Ergebnisse verbundenen Rechte gewährleisten sowie deren Nutzung im Gemeinschaftsinteresse, insbesondere im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, sicherstellen.

Gemäß Artikel 130f des Vertrages müssen die Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung insbesondere darauf abzielen, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Zur Durchführung der spezifischen Gemeinschaftsprogramme für Forschung und technologische Entwicklung werden heute überwiegend Verträge auf Kostenteilungsbasis geschlossen, in die der größte Teil der für das gesamte Rahmenprogramm bereitgestellten Finanzmittel einfließt.

Die vertraglich festgelegten Arbeiten werden heute häufig von mehreren Beteiligten aus Industrie und Wissenschaft ausgeführt, die im Rahmen eines oder mehrerer Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekte zusammenarbeiten und Eigentümer der daraus gewonnenen Ergebnisse sind, da die Gemeinschaft bei Verträgen dieser Art in der Regel nicht direkt an den Arbeiten beteiligt ist.

Die Vielzahl der Projekte, an denen mehrere Partner beteiligt sind, und die industrielle Komponente einzelner Programme erfordert eine Harmonisierung der vertraglichen Regelungen über die Verbreitung und Nutzung von Kenntnissen aus Forschungs- und Entwicklungsverträgen mit der Kommission. Den Konsequenzen dieser Vertragspraxis ist Rechnung zu tragen, insbesondere angesichts der Vielzahl der Verträge und Beteiligten und der erworbenen Rechte.

Die sich aus dieser Vertragspraxis ergebenden Lösungen sind im Prinzip mit den Regeln von Artikel 8 der Entscheidung 92/272/EWG vereinbar.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 11. Mai 1992 haben der Rat und die Kommission festgelegt, wie Urheberrechtsfragen beim Abschluß wissenschaftlich-technischer Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zu behandeln sind. In dieser Erklärung wird besonders die Notwendigkeit hervorgehoben, die wechselseitigen Interessen der Beteiligten zu wahren und die Festlegung internationaler Normen zu fördern.

Die Maßnahmen der vorliegenden Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses, der mit der Entscheidung 92/272/EWG eingesetzt wurde —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 23. 5. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen fest für die Regeln von Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung 92/272/EWG. Sie gilt für Kenntnisse aus dem Programm zur Umsetzung des dritten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994), soweit sie aus Arbeiten hervorgehen, die direkt von der Gemeinschaft durchgeführt oder vollständig von ihr finanziert werden (direkte Aktionen) oder im Rahmen eines Vertrages auf Kostenteilungsbasis durchgeführt werden (Aktionen auf Kostenteilungsbasis). Sie gilt ferner für Informationen, die diese Kenntnisse betreffen oder mit ihnen im Zusammenhang stehen.

(2) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen :

1. „Kenntnisse“ : patentfähige oder nicht patentfähige Ergebnisse oder Erfindungen aus einer der folgenden Quellen : entweder direkt aus gemeinschaftseigener Forschung oder aus einem von der Gemeinschaft mit Dritten abgeschlossenen Vertrag über Forschung und technologische Entwicklung.
2. „Hintergrundinformationen“ : Informationen und diesbezügliche Rechte, die nicht als Kenntnisse gelten und die ein Partner in den seinen Kostenteilungsvertrag betreffenden oder damit verwandten Forschungsbereichen besitzt.
3. „Kostenteilungsvertrag“ : ein Vertrag über Forschung und technologische Entwicklung den die Gemeinschaft im Rahmen einer Aktion auf Kostenteilungsbasis mit Dritten geschlossen hat.
4. „Vertragspartner“ : jede Partei, die einen Kostenteilungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen hat, sowie jedes vertraglich daran angegliederte Unternehmen.
5. „andere Vertragspartner“ : diejenigen Parteien, die denselben Kostenteilungsvertrag mit der Gemeinschaft geschlossen haben.
6. „Projekt“ : ein Vertrag oder eine Reihe von Verträgen auf Kostenteilungsbasis, deren Vertragsarbeiten sachlich voneinander abhängen und die von den Vertragsparteien als solche anerkannt werden.
7. „Programm“ : jedes Programm im Sinne von Absatz 1.
8. „Kommerzielle Bedingungen“ : die marktüblichen Zahlungs- und sonstigen Bedingungen.
9. „Vorzugsbedingungen“ : Bedingungen, die günstiger sind als kommerzielle Bedingungen.

10. „Transferbedingungen“ : Bedingungen, die günstiger sind als Vorzugsbedingungen ; sie beschränken sich normalerweise auf die mit der Gewährung von Lizenzen und Nutzungsrechten verbundenen Kosten.

Artikel 2

- (1) Kenntnisse aus Arbeiten, die im Rahmen eines Kostenteilungsvertrages durchgeführt werden, sind Eigentum der Vertragspartner, die die Arbeiten ausführen.
- (2) Sind an den Arbeiten im Rahmen eines Kostenteilungsvertrages zwei oder mehr Vertragspartner beteiligt, regeln diese die Eigentumsrechte an den Kenntnissen untereinander.
- (3) Sofern die von den Parteien eines Kostenteilungsvertrages beschäftigten oder verpflichteten Personen nach den geltenden Regeln Eigentumsrechte an Kenntnissen geltend machen können, stellen die Vertragspartner mittels geeigneter Maßnahmen oder Vereinbarungen sicher, daß die Ausübung dieser Rechte vereinbar ist mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäß vorliegender Verordnung.

Artikel 3

- (1) Die Vertragspartner gewährleisten den Schutz der in ihrem Eigentum befindlichen Kenntnisse, die aufgrund ihres Charakters für eine industrielle und kommerzielle Anwendung in Betracht kommen ; der Umfang dieses Schutzes muß den Interessen der Gemeinschaft und der betreffenden Vertragspartner sowie allen etwaigen rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen Rechnung tragen.
- (2) Sofern es im Interesse der Gemeinschaft und der betreffenden Vertragspartner erforderlich ist, kann die Kommission auf Antrag oder mit Zustimmung der Vertragspartner geeignete Schritte zum Schutz der Kenntnisse in einem von ihr bezeichneten Land unternehmen, falls die Vertragspartner selbst keinen Schutz an ihren Kenntnissen gewährleisten wollen oder können. In diesem Fall übernimmt die Kommission die Erteilung von Lizenzen für die Nutzung oder Verwertung dieser Kenntnisse im betreffenden Land in derselben Weise, wie es die Vertragspartner bei Anmeldung entsprechender Schutzrechte hätten tun müssen ; den jeweiligen Vertragspartnern wird in diesem Fall eine nichtausschließliche Lizenz im betreffenden Land gewährt und zwar unter den gegebenenfalls im Kostenteilungsvertrag vereinbarten Bedingungen.

Artikel 4

- (1) Die am selben Projekt beteiligten Vertragspartner gewähren einander gebührenfrei Lizenzen und Nutzungsrechte für Kenntnisse, die sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer vertraglich vorgesehenen Arbeit benötigen.

(2) Die Kenntnisse, die ein Vertragspartner erwirbt, werden den übrigen Vertragspartnern desselben Programms zur Verfügung gestellt; Lizenzen und Nutzungsrechte werden zu Transferbedingungen erteilt, soweit dies für die vertraglichen Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten der übrigen Vertragspartner erforderlich ist und sofern entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und den Begünstigten getroffen werden, die eine zweckgebundene Verwertung der Kenntnisse gewährleisten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Bedingungen gelten auch für Vertragspartner, die an Programmen mit eng verbundenen Sachgebieten oder Zielsetzungen beteiligt sind, ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und dort Forschung und technologische Entwicklung betreiben, sofern sie aufgrund ihrer Verträge verpflichtet sind, gleichwertigen Zugang zu ihren eigenen Kenntnissen zu gewähren.

(4) Alle Personen mit Sitz in der Gemeinschaft, die dort Forschung und technologische Entwicklung betreiben, haben das Recht, zu Vorzugsbedingungen Lizenzen und Nutzungsrechte an Kenntnissen zu beantragen, die zur Durchführung ihrer Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten erforderlich sind, sofern diese Arbeiten Sachgebiete betreffen, die mit den Sachgebieten des Kostenteilungsvertrages, aus dem die Kenntnisse hervorgegangen sind, identisch oder verwandt sind.

Die Lizenzen und Nutzungsrechte können nur verweigert werden aus Gründen, die in den Kostenteilungsverträgen niedergelegt sind und in erster Linie dem Schutz der zentralen Geschäftsinteressen der Kenntniseigentümer und der anderen Vertragspartner sowie den Interessen der Gemeinschaft dienen. Eine Verweigerung dieser Lizenzen und Nutzungsrechte ist jedoch zulässig, falls der Eigentümer der Kenntnisse oder einer seiner Lizenznehmer bereits geeignete Schritte zur Verwertung oder gewerblichen Nutzung der Kenntnisse in der Gemeinschaft unternommen hat oder gerade unternimmt.

(5) Die Gemeinschaft erhält für die Gemeinsame Forschungsstelle, gemeinsame Unternehmen und andere auf der Grundlage von Artikel 130N des Vertrages geschaffene Strukturen auf Antrag eine unwiderrufliche, nichtausschließliche Freilizenz für die Nutzung der Kenntnisse zu Forschungszwecken; dabei verpflichtet sie sich, den vertraulichen Charakter der Kenntnisse zu wahren und keine Unterlizenzen zu erteilen.

Artikel 5

(1) Die Vertragspartner sind gehalten, die Kenntnisse, die ihr Eigentum sind, zu entwickeln, zu nutzen und zu vermarkten oder entwickeln, nutzen und vermarkten zu

lassen, und zwar innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist und unter Bedingungen, die mit den Interessen der Gemeinschaft im Einklang stehen, wobei der Zielsetzung Rechnung zu tragen ist, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft zu verbessern und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken.

Im Einvernehmen mit den betreffenden Sozialpartnern kann die Kommission mittels geeigneter Maßnahmen die Nutzung oder Verwertung dieser Kenntnisse im Einklang mit den Interessen der Gemeinschaft fördern.

(2) Alle Vertragspartner, die am selben Projekt beteiligt sind, haben das Recht auf Verwertung oder Vermarktung der aus dem Projekt gewonnenen Kenntnisse sowie auf Einräumung von Lizenzen und Nutzungsrechten an diesen Kenntnissen, soweit sie für eine entsprechende Verwertung oder Vermarktung erforderlich sind. Diese Lizenzen und Nutzungsrechte berechtigen nicht zur Erteilung von Unterlizenzen ohne förmliche Zustimmung des Eigentümers der Kenntnisse. Sie sind gebührenfrei, es sei denn, die Kostenteilungsverträge enthalten anderslautende Bestimmungen und Verwertungsmodalitäten, die folgenden Sachverhalten Rechnung tragen: der Art des Projekts und den besonderen Erfordernissen daraus hervorgehender Produkte, der kommerziellen oder nicht-kommerziellen Ausrichtung der einzelnen Vertragspartner und ihrer Beiträge zum Projekt.

(3) In jedem Kostenteilungsvertrag sind die Voraussetzungen festgehalten, unter denen sonstigen Vertragspartnern desselben Programms zu Vorzugsbedingungen Nutzungsrechte und Lizenzen an den vertraglich gewonnenen Kenntnissen eingeräumt werden können, soweit die Vertragspartner diese Kenntnisse zur Verwertung oder Vermarktung der im eigenen Projekt desselben Programms gewonnenen Kenntnisse benötigen.

Dieselben Bedingungen gelten auch für die Vertragspartner, die an anderen Programmen mit eng verbundenen Sachgebieten oder Zielsetzungen beteiligt sind, ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und dort eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ausüben, sofern ihr jeweiliger Kostenteilungsvertrag sie dazu verpflichtet, ihre eigenen Kenntnisse in vergleichbarem Umfang zu Vorzugsbedingungen zugänglich zu machen.

(4) Alle Personen mit Sitz in der Gemeinschaft, die ein legitimes Interesse daran haben, daß ihnen Rechte oder Lizenzen zur Verwertung oder Vermarktung der Kenntnisse gewährt werden, sind berechtigt, deren Gewährung zu kommerziellen Bedingungen zu beantragen, sofern der Eigentümer dieser Kenntnisse oder seine Lizenznehmer keine geeigneten Schritte unternommen haben, um die Kenntnisse innerhalb einer vereinbarten Frist zu verwerten oder zu vermarkten oder sie verwerten oder vermarkten zu lassen.

Die in Absatz 3 und in Unterabsatz 1 genannten Lizenzen oder Nutzungsrechte werden nur verweigert, wenn die Kostenteilungsverträge Bedingungen enthalten, die den zentralen Geschäftsinteressen des Eigentümers der Kenntnisse oder seiner Vertragspartner und den Interessen der Gemeinschaft Rechnung tragen, sofern diese Geschäftsinteressen die Nutzung und Vermarktung der Kenntnisse in der Gemeinschaft nicht in unzulässiger Weise einschränken. Die Gewährung dieser Lizenzen oder Nutzungsrechte kann insbesondere verweigert werden, wenn sie Erzeugnisse oder deren Herstellung oder Dienstleistungen betreffen, die bereits oder demnächst auf dem Markt erhältlich sind.

Artikel 6

(1) Die konkreten Modalitäten für die Ausübung der Rechte und Pflichten nach Artikel 4 und 5, insbesondere in bezug auf die Dauer, sind in den Kostenteilungsverträgen festzulegen.

(2) Beim Abschluß von Unter- oder Nebenverträgen nach Maßgaben des jeweiligen Kostenverteilungsvertrages, gewährleisten die Vertragspartner die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft, indem sie entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Vertrag aufnehmen.

Artikel 7

Jeder Vertragspartner hat mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, inwieweit die Kenntnisse vertraglichen, regulatorischen oder gesetzlichen Beschränkungen oder Verpflichtungen unterliegen, die die Verbreitung der Kenntnisse und der Hintergrundinformationen einschränken könnten und damit die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts oder die Verwertung und Vermarktung der daraus gewonnenen Kenntnisse wesentlich beeinträchtigen würden.

Jeder Vertragspartner unterrichtet seine anderen Vertragspartner und die übrigen Projektparteien vor Unterzeichnung des Kostenteilungsvertrages oder unmittelbar nach Projektbeginn über Beschränkungen und Verpflichtungen damit sie die Auswirkungen solcher Beschränkungen oder Verpflichtungen anhand eines in den Kostenverteilungsverträgen festzulegenden Verfahrens abschätzen können.

Artikel 8

(1) Die Kenntnisse aus Arbeiten, die direkt von der Gemeinschaft durchgeführt oder vollständig von ihr finanziert werden, sind Eigentum der Gemeinschaft, sofern nicht im Rechtsakt zum betreffenden Programm oder in der vertraglichen Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommission gewährleistet den Schutz der im Eigentum der Gemeinschaft befindlichen Kenntnisse, die für eine industrielle oder kommerzielle Anwendung in Betracht kommen und diesbezügliche Maßnahmen recht-

fertigen, soweit dies im Interesse der Gemeinschaft liegt und mit den geltenden rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen im Einklang steht.

(3) Die Kenntnisse, die Eigentum der Gemeinschaft sind, werden den Vertragspartnern und interessierten Dritten mit Sitz in der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt, sofern sie die Kenntnisse für ihre Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten benötigen oder sich verpflichten, sie unter Bedingungen zu nutzen, die mit den Interessen der Gemeinschaft im Einklang stehen. Diese Bereitstellung von Kenntnissen kann von bestimmten Bedingungen, insbesondere von der Zahlung von Gebühren, abhängig gemacht werden.

Artikel 9

(1) In jedem Kostenteilungsvertrag werden die Bedingungen festgelegt, unter denen auf Antrag der betreffenden Parteien und gegen angemessene Vergütung Hintergrundinformationen eines Vertragspartners anderen, am selben Projekt beteiligten Vertragspartnern zugänglich gemacht werden können.

Innerhalb desselben Projekts werden Hintergrundinformationen bereitgestellt und die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt, soweit sie zur Durchführung der projektbezogenen Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten der Antragsteller erforderlich sind und der Inhaber der Hintergrundinformationen darüber verfügen und diesbezügliche Nutzungsrechte einräumen darf.

(2) Die Kostenteilungsverträge legen auch die Bedingungen fest, unter denen Hintergrundinformationen bereitgestellt werden, die für die Nutzung der gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 3 zur Verfügung gestellten Kenntnisse erforderlich sind, wobei die Bereitstellung gegen entsprechendes Entgelt und auf Antrag sonstiger Vertragspartner erfolgt, die am selben Programm oder an anderen Programmen aus eng verbundenen Bereichen und mit verwandter Zielsetzung beteiligt sind. Diese Bedingungen müssen insbesondere sowohl etwaige Beschränkungen hinsichtlich Verbreitung oder Bereitstellung von Hintergrundinformationen als auch die legitimen Interessen ihrer Inhaber berücksichtigen.

Artikel 10

(1) Die Kommission veröffentlicht Informationen allgemeiner Art, insbesondere über die Ziele, die veranschlagten Gesamtkosten und den Finanzbeitrag der Gemeinschaft sowie über die Dauer der Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten; hinzu kommen Informationen allgemeiner Art über bisher erzielte Fortschritte und über Ergebnisse aus den Projekten der einzelnen Programme. Veröffentlicht werden ferner die offiziellen Bezeichnungen der Einrichtungen, die die vertraglichen Arbeiten ausführen, sowie die Namen der beteiligten Labors, es sei denn, die Vertragspartner unter sagen dies bei der Unterzeichnung des Kostenteilungsvertrags aus triftigen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen.

Bei Veröffentlichungen dieser Art wahrt die Kommission die Vertraulichkeit kommerziell empfindlicher Informationen.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren mit der Kommission die konkreten Modalitäten für die Veröffentlichung von Kenntnissen und sonstigen Informationen, deren Qualität und Bedeutung eine weite Verbreitung rechtfertigt, sofern der Veröffentlichung weder berechnete wirtschaftliche Interessen noch geistige Eigentumsrechte entgegenstehen und es sich nicht um vertrauliche Kenntnisse und Informationen handelt. Die Vertragspartner übermitteln der Kommission die zur Veröffentlichung bestimmten Informationen gemäß Absatz 1.

Artikel 11

(1) Die Vertragspartner unterrichten die Kommission über die Ergebnisse der Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten. Sie geben an, ob und inwieweit sie ihre diesbezüglichen geistigen Eigentumsrechte schützen lassen möchten, und erstatten anschließend Bericht über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte.

(2) Bei Beendigung der vertraglichen Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten informieren die Vertragspartner die Kommission innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist über ihre Absichten hinsichtlich Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse; anschließend erstatten sie Bericht über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte.

(3) Die Kommission und die betreffenden Vertragspartner erarbeiten eine Strategie für die begrenzte und vertrauliche Weiterleitung der Berichte über im Rahmen der Durchführung des Kostenteilungsvertrags gewonnene Kenntnisse an die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; dabei werden sowohl die zentralen Geschäftsinteressen der genannten Vertragspartner als auch die Interessen der Gemeinschaft berücksichtigt.

(4) Mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Vertragspartner kann die Kommission die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Berichte vertraulich an Drittstaaten oder internationale Organisationen weitergeben, wenn zwischen der Gemeinschaft und diesem Staat oder dieser Organisation eine Vereinbarung oder ein Abkommen über den Informationsaustausch besteht.

Artikel 12

(1) Die Vertragspartner überlassen Personen und Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Einklang mit den Prinzipien dieser Verordnung ein berechtigtes Interesse besitzen, auf Anfrage alle geeigneten Informationen über das Vorhandensein von Kenntnissen und diesbezüglicher Urheberrechte.

Die Kommission kann die genannten Personen und Einrichtungen über das Vorhandensein dieser Kenntnisse

und Rechte unterrichten, sofern diese Kenntnisse und Rechte in den Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 2 ausdrücklich erwähnt sind.

(2) Die Kommission kann die in Artikel 11 Absatz 3 genannten Berichte im Rahmen des tatsächlichen Bedarfs vertraulich an andere Gemeinschaftsinstitutionen weitergeben.

Artikel 13

(1) Unbeschadet von Artikel 10 und vorbehaltlich der im Kostenteilungsvertrag festzulegenden Bedingungen sind die Kommission und die Vertragspartner verpflichtet, Tatsachen, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen und andere Vorgänge geheimzuhalten, die sie vertraulich erhalten haben, wenn eine Offenlegung einer der Parteien schaden würde.

(2) Bei Offenlegung vertraulicher Informationen im Sinne dieser Verordnung verlangen die Kommission und die Vertragspartner vom Empfänger, daß er die Vertraulichkeit der Informationen wahrt und sie nur zu dem Zweck verwendet, zu dem sie übermittelt wurden.

Artikel 14

Während der gesamten Laufzeit eines Kostenteilungsvertrages und weiterer zwei Jahren nach dessen Beendigung oder Kündigung sind die Vertragspartner vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 13 verpflichtet, sachdienliche Informationen über vertraglich gewonnene Erkenntnisse an Normungsorganisationen weiterzugeben, soweit dies zur Erarbeitung europäischer oder internationaler Normen beiträgt. Die Kommission unterrichtet die Vertragspartner im Rahmen des Möglichen über laufende oder geplante Normungsarbeiten.

Artikel 15

In allen Mitgliedstaaten oder Veröffentlichungen über den Fortschritt oder die Ergebnisse vertraglicher Forschungs- und technologischer Entwicklungsarbeiten, einschließlich Mitteilungen und Veröffentlichungen anlässlich von Seminaren oder Konferenzen, ist in angemessener Form das jeweilige Programm zu nennen, in dessen Rahmen die Arbeiten durchgeführt wurden oder aus dem die Ergebnisse stammen; außerdem ist auf die Unterstützung durch die Gemeinschaft hinzuweisen.

Artikel 16

(1) Wenn sich Personen mit Sitz in einem Drittland an den Arbeiten im Rahmen eines Programms beteiligen dürfen, sind in den Kostenteilungsverträgen nach dem Kriterium des gegenseitigen Nutzens die Bedingungen niederzulegen, unter denen diese Teilnehmer Zugang zu den Kenntnissen erhalten; dabei ist den einschlägigen Vorschriften der geltenden Abkommen, der Art des Projekts sowie dem Grad ihrer Beteiligung am betreffenden Programm Rechnung zu tragen.

(2) Besondere Vertragsbedingungen regeln die Beteiligung von Staaten, die mit der Gemeinschaft ein Abkommen über die Beteiligung an einem Programm oder Programmteil geschlossen haben ; dabei ist vor allem sicherzustellen, daß die Bestimmungen eines derartigen Abkommens hinsichtlich der Verbreitung, Einschätzung und Verwertung von Kenntnissen im Rahmen des betreffenden Programms oder Programmteils eingehalten werden.

(3) In Sonderfällen, d. h. bei bestimmten Programmen, die sich auf geographisch begrenzte Bereiche der Zusammenarbeit oder der Wirtschaftshilfe konzentrieren, können die betreffenden Programme und Verträge

Bestimmungen enthalten, wonach zweckdienliche Informationen oder bestimmte Kenntnisse an Empfänger weitergegeben werden dürfen, die den mit der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit nicht unterliegen. Die Modalitäten einer derartigen Weitergabe werden im Einvernehmen mit den Inhabern dieser Kenntnisse festgelegt.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1991/94 DER KOMMISSION
vom 27. Juli 1994
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs-
und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1891/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Insbesondere die Durchführung der Destillationsmaß-
nahmen gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 setzt voraus, daß der Umfang der Traubenernte
und der bereiteten Weinmenge, aufgeteilt nach gewon-
nenem Erzeugnis, sowie die Hektarerträge der bewirt-
schafteten Rebflächen bekannt sind.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der
Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-,
Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des
Weinsektors ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 605/92 ⁽⁴⁾, sind die in den Meldungen einzu-
tragenden Erzeugnismengen in hl auszudrücken. Damit
jedoch der besonderen Lage der Winzer Rechnung

getragen wird, die Trauben ernten, aber keinen Wein
bereiten, sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können,
daß in der Erntemeldung der Winzer statt der geschätzten
Menge das Gewicht der von ihnen geernteten Trauben
angegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 wird
der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, daß
die in den Erntemeldungen gemäß Artikel 1 einzutra-
genden Mengen in Doppelzentner und nicht in
Hektoliter ausgedrückt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1992/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 hinsichtlich der zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China getroffenen Maßnahme

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 ⁽³⁾ hat die Kommission am 27. Mai 1994 eine auf Knoblauch mit Ursprung in China anwendbare Schutzmaßnahme erlassen. Gemäß dieser Maßnahme werden Lizenzen für die Einfuhr von höchstens 10 000 Tonnen in der Zeit bis 31. Mai 1995, davon höchstens 5 000 Tonnen in der Zeit bis 31. August 1994, erteilt.

Seit dem 2. Juni 1994 wurden für die Teilmenge von 5 000 Tonnen Einfuhrlizenzen erteilt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1270/94 ⁽⁴⁾ hat die Kommission die Erteilung von Einfuhrlizenzen bis zum 31. August 1994 ausgesetzt.

Durch eine solche, sich ab 1. September 1994 wiederholende Lage könnte sich die Lage, die zum Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 geführt hat, noch verschlechtern. Die genannte Verordnung sollte deshalb so geändert werden, daß Lizenzen darnach für monatliche Mengen erteilt werden.

Es sind deshalb die monatlichen Mengen festzusetzen, für die ab 1. September 1994 Lizenzen erteilt werden dürfen, bis die Gesamtmenge von 10 000 Tonnen sowie die Mengen ausgeschöpft sind.

Die betreffenden monatlichen Mengen müssen gegebenenfalls um die Mengen erhöht werden, für die im Vormonat keine Anträge gestellt werden bzw. die auf

Lizenzen entfallen, die nicht oder nur teilweise verwendet werden.

Es empfiehlt sich, im Zusammenhang mit der Lizenzbeantragung jeden Mißbrauch zu verhüten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Im Fall der zwischen dem 25. August 1994 und 24. Mai 1994 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen werden Lizenzen im Rahmen einer bestimmten Höchstmenge erteilt.“

2. Nachstehende Absätze werden angefügt :

„(3) Die in Absatz 2 genannte monatliche Höchstmenge setzt sich zusammen

- a) aus Mengen, die im Anhang angeführt sind ;
- b) aus Mengen, die im Vormonat nicht beantragt wurden und
- c) aus Mengen, die nach den der Kommission vorliegenden Angaben auf vorher erteilte Lizenzen entfallen.

(4) Die Kommission regelt die Erteilung der Einfuhrlizenzen, wenn sie anhand der ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 übermittelten Angaben feststellt, daß eine monatliche Höchstmenge überschritten zu werden droht.

(5) Ein Händler darf für die Einfuhr des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses höchstens zwei Lizenzanträge stellen unter Beachtung eines Zeitabstandes von mindestens 5 Tagen. Ein Antrag darf sich auf nicht mehr als 50 % der im Anhang angeführten monatlichen Höchstmengen beziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. August 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 2. 6. 1994, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

Monat	Antrags- zeitraum	Menge
September	25. 8. 1994 — 23. 9. 1994	800
Oktober	26. 9. 1994 — 24. 10. 1994	800
November	25. 10. 1994 — 23. 11. 1994	500
Dezember	24. 11. 1994 — 23. 12. 1994	500
Januar	26. 12. 1994 — 24. 1. 1995	500
Februar	25. 1. 1995 — 21. 2. 1995	500
März	22. 2. 1995 — 24. 3. 1995	500
April	27. 3. 1995 — 21. 4. 1995	500
Mai	24. 4. 1995 — 24. 5. 1995	400

VERORDNUNG (EG) Nr. 1993/94 DER KOMMISSION

vom 1. August 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 hinsichtlich der im Wirtschaftsjahr 1994/95 den Kartoffelerzeugern sowie den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Mindestpreise, Ausgleichsvergütungen bzw. Prämien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Festsetzung der den Kartoffelstärkeerzeugern in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 zu gewährenden Prämie⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1709/93 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die im Sektor Getreide in Ecu festgesetzten Preise und Beträge angepaßt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 der Kommission⁽⁵⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen betreffend die Prämie sowie den Mindestpreis und die Ausgleichsvergütung festgelegt, die den Herstellern von Kartoffelstärke bzw. den Erzeugern der zur Stärkegewinnung bestimmten Kartoffeln nach Maßgabe des Stärkegehalts zu gewähren sind. Die mit der genannten Verordnung festgesetzten Beträge sollten für das Wirtschaftsjahr 1994/95 angepaßt werden.

Zweck der Prämie ist es, bestimmte strukturelle Nachteile der Kartoffelstärkeherstellung auszugleichen. Zur Vermeidung eines unlauteren, den Stärkemarkt möglicherweise störenden und hauptsächlich auf einer Anlieferung von Niedrigpreiskartoffeln beruhenden Wettbewerbs muß sichergestellt werden, daß die Erzeuger den geltenden Mindestpreis tatsächlich erhalten. Dieses Ziel läßt sich im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht mit Maßnahmen erreichen, die eine Regulierung der Erzeugung zum Ziel haben.

Es empfiehlt sich deshalb, die bereits vorgesehenen Strafen zu verschärfen. Zu diesem Zweck sollte die Prämie nur gewährt werden, wenn nachgewiesen ist, daß

der Mindestpreis für die gelieferte Gesamtmenge tatsächlich gezahlt wurde. Die Strafen sind deshalb unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Prinzips der freien Wahl des Marktbeteiligten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

Für die nachstehenden Zahlungen gelten folgende Voraussetzungen :

- im Fall der dem Kartoffelerzeuger gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 zu gewährenden Ausgleichsvergütung und der dem Hersteller von Stärke aus Kartoffeln der Gemeinschaftserzeugung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 zu gewährenden Prämie muß letzterer nachweisen, daß die Kartoffelstärke in dem jeweils am 1. Juli beginnenden und am 30. Juni des folgenden Jahres endenden Wirtschaftsjahr in der Gemeinschaft hergestellt worden ist ;
- im Fall der Ausgleichsvergütung muß der Kartoffelerzeuger antragsgemäß für die Menge frei Fabrik gemäß Anhang II einen Preis erzielen, der mindestens dem in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Preis entspricht ;
- im Fall der gemäß Anhang II zu zahlenden Prämie muß der Stärkehersteller für die zur Stärkeherstellung verwendete Kartoffelmenge der Gemeinschaftserzeugung dem Erzeuger mindestens den in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Preis frei Fabrik bezahlen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 84.

Als Nachweis gemäß den Absätzen 2 und 3 gilt die Vorlage des Zahlungsabschnitts nach Artikel 6 in Verbindung mit einer Quittung des Erzeugers oder einem die Zahlung bescheinigenden Beleg des Kreditinstituts, das die Zahlung im Auftrag des Stärkeherstellers abgewickelt hat.“

Artikel 3

In Artikel 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Stellt die zuständige Stelle fest, daß der Stärkehersteller die in Artikel 7 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, so wird dieser, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, mit folgender

Maßgabe ganz oder teilweise von der Gewährung der Prämie ausgeschlossen:

- betrifft die Nichteinhaltung weniger als 20 % der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr insgesamt hergestellten Stärkemenge, wird die zu gewährende Prämie um das Fünffache des festgestellten Prozentsatzes gekürzt;
- beläuft sich der betreffende Prozentsatz auf 20 % oder mehr, wird keine Prämie gewährt.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1994

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Peso bajo agua de 5 050 g de patatas (en gramos)	Tenor en fécula de patatas (en porcentaje)	Cantidad de patatas necesarias para la fabricación de 1 000 kg de fécula (en kilogramos)	Precio mínimo a percibir por los productores para 1 000 kg de patatas (en ecus)	Prima a percibir por el fabricante de fécula para 1 000 kg de patatas (en ecus)	Pago compensatorio que debe percibir el productor por 1 000 kg de patatas (en ecus)
Vægt under vand af 5 050 g kartofler (g)	Kartoffernes stivelsesindhold (vægtprocent)	Kartoffelmængde, der medgår til fremstilling af 1 000 kg stivelse (kg)	Producentens mindstepris pr. 1 000 kg kartofler (ECU)	Præmie at betale kartoffelstivelsesfabrikanten pr. 1 000 kg kartofler (ECU)	Udligningsbeløb, som producenten modtager for 1 000 kg kartofler (ECU)
Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (in Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (in Prozent)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffelstärke nötige Kartoffelmenge (in Kilogramm)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (in ECU)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (in ECU)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Ausgleichszahlung (in ECU)
Βάρος υπό το ύδωρ 5 050 kg πατατών (σε γραμμάρια)	Περικτικότητα σε άμυλο των πατατών (%)	Ποσότητα πατατών απαραίτητη για παραγωγή 1 000 kg άμύλου (σε χιλιόγραμμα)	Ελάχιστη τιμή προς είσπραξη από τον παραγωγό για 1 000 kg πατατών (σε Ecu)	Πριμοδότηση προς πληρωμή στον παραγωγό για 1 000 kg πατατών (σε Ecu)	Εξισωτική πληρωμή που καταβάλλεται στον παραγωγό για 1 000 kg πατατών (σε Ecu)
Underwater weight of 5 050 g of potatoes (grams)	Starch content of potatoes (%)	Quantity of potatoes for the manufacture of 1 000 kg of starch (kg)	Minimum price to be paid to the potato producer per 1 000 kg of potatoes (ECU)	Premium to be paid to the starch producer per 1 000 kg of potatoes (ECU)	Compensatory payment to be paid to the starch producer per 1 000 kg potatoes (ECU)
Poids sous l'eau de 5 050 g de pommes de terre (en grammes)	Teneur en fécula de la pomme de terre (en pourcentage)	Quantité de pommes de terre nécessaire à la fabrication de 1 000 kg de fécula (en kilogrammes)	Prix minimal à percevoir par le producteur pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)	Prime à percevoir par le féculier pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)	Paiement compensatoire à percevoir par le producteur pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)
Peso sotto l'acqua di 5 050 g di patate (in grammi)	Tenore in fecola delle patate (in %)	Quantità di patate necessaria alla fabbricazione di 1 000 kg di fecola (in kg)	Prezzo minimo da percepire dal produttore per 1 000 kg di patate (in ECU)	Premio da percepire dal fabbricante di fecola per 1 000 kg di patate (in ECU)	Pagamento compensativo al produttore per 1 000 kg di patate (in ECU)
Onderwatergewicht van 5 050 g aardappelen (in g)	Zetmeelgehalte van de aardappelen (in %)	Hoeveelheid aardappelen benodigd voor de vervaardiging van 1 000 kg zetmeel (in kg)	Minimaal door de producent te ontvangen prijs per 1 000 kg aardappelen (in ecu)	Door de zetmeelproducent te ontvangen premie per 1 000 kg aardappelen (in ecu)	Aan de teler verschuldigd compensatiebedrag voor 1 000 kg aardappelen (in ecu)
Peso debaixo de água de 5 050 gr de batata (em gramas)	Teor de fécula de batata (em percentagem)	Quantidade de batata necessária ao fabrico de 1 000 kg de fécula (em quilogramas)	Preço mínimo a cobrar pelos produtores para 1 000 kg de batata (em ecus)	Subsídio a cobrar pelo produtor de fécula por 1 000 kg de batata (em ecus)	Pagamento compensatório a cobrar pelo produtor relativamente a 1 000 kg de batata (em ecus)
1	2	3	4	5	6
352	13,0	6 533	29,01	2,82	8,57
353	13,1	6 509	29,12	2,83	8,60
354	13,1	6 486	29,22	2,84	8,63
355	13,2	6 463	29,32	2,85	8,66
356	13,2	6 439	29,43	2,86	8,70
357	13,3	6 416	29,54	2,87	8,73
358	13,3	6 393	29,64	2,88	8,76
359	13,4	6 369	29,76	2,89	8,79
360	13,4	6 346	29,86	2,90	8,82
361	13,5	6 322	29,98	2,92	8,86
362	13,5	6 299	30,09	2,93	8,89
363	13,6	6 276	30,20	2,94	8,92
364	13,6	6 252	30,31	2,95	8,96
365	13,7	6 229	30,43	2,96	8,99
366	13,7	6 206	30,54	2,97	9,02
367	13,8	6 182	30,66	2,98	9,06

1	2	3	4	5	6
368	13,8	6 159	30,77	2,99	9,09
369	13,9	6 136	30,89	3,00	9,13
370	13,9	6 112	31,01	3,02	9,16
371	14,0	6 089	31,12	3,03	9,20
372	14,0	6 065	31,25	3,04	9,23
373	14,1	6 047	31,34	3,05	9,26
374	14,1	6 028	31,44	3,06	9,29
375	14,2	6 005	31,56	3,07	9,33
376	14,2	5 981	31,69	3,08	9,36
377	14,3	5 963	31,78	3,09	9,39
378	14,3	5 944	31,88	3,10	9,42
379	14,4	5 921	32,01	3,11	9,46
380	14,4	5 897	32,14	3,13	9,50
381	14,5	5 879	32,24	3,13	9,53
382	14,5	5 860	32,34	3,15	9,56
383	14,6	5 841	32,45	3,16	9,59
384	14,6	5 822	32,55	3,17	9,62
385	14,7	5 799	32,68	3,18	9,66
386	14,7	5 776	32,81	3,19	9,70
387	14,8	5 757	32,92	3,20	9,73
388	14,8	5 738	33,03	3,21	9,76
389	14,9	5 720	33,13	3,22	9,79
390	14,9	5 701	33,24	3,23	9,82
391	15,0	5 682	33,35	3,24	9,86
392	15,0	5 664	33,46	3,25	9,89
393	15,1	5 626	33,69	3,28	9,95
394	15,2	5 607	33,80	3,29	9,99
395	15,2	5 589	33,91	3,30	10,02
396	15,3	5 570	34,03	3,31	10,05
397	15,3	5 551	34,14	3,32	10,09
398	15,4	5 542	34,20	3,33	10,10
399	15,4	5 533	34,25	3,33	10,12
400	15,4	5 523	34,31	3,34	10,14
401	15,5	5 486	34,55	3,36	10,21
402	15,6	5 467	34,67	3,37	10,24
403	15,6	5 449	34,78	3,38	10,28
404	15,7	5 430	34,90	3,39	10,31
405	15,7	5 411	35,02	3,41	10,35
406	15,8	5 393	35,14	3,42	10,38
407	15,8	5 374	35,27	3,43	10,42
408	15,9	5 364	35,33	3,44	10,44
409	15,9	5 355	35,39	3,44	10,46
410	15,9	5 346	35,45	3,45	10,48
411	16,0	5 327	35,58	3,46	10,51
412	16,0	5 308	35,70	3,47	10,55
413	16,1	5 280	35,89	3,49	10,61
414	16,2	5 266	35,99	3,50	10,63
415	16,2	5 252	36,09	3,51	10,66
416	16,3	5 234	36,21	3,52	10,70
417	16,3	5 215	36,34	3,53	10,74
418	16,4	5 206	36,40	3,54	10,76
419	16,4	5 196	36,47	3,55	10,78
420	16,4	5 187	36,54	3,55	10,80
421	16,5	5 150	36,80	3,58	10,87
422	16,6	5 136	36,90	3,59	10,90
423	16,6	5 121	37,01	3,60	10,94
424	16,7	5 107	37,11	3,61	10,97
425	16,7	5 093	37,21	3,62	11,00
426	16,8	5 075	37,34	3,63	11,03
427	16,8	5 056	37,48	3,65	11,08
428	16,9	5 042	37,59	3,66	11,11
429	16,9	5 028	37,69	3,67	11,14
430	17,0	5 000	37,90	3,69	11,20
431	17,1	4 986	38,01	3,70	11,23
432	17,1	4 972	38,12	3,71	11,26
433	17,2	4 963	38,19	3,71	11,28
434	17,2	4 953	38,26	3,72	11,31
435	17,2	4 944	38,33	3,73	11,33

1	2	3	4	5	6
436	17,3	4 930	38,44	3,74	11,36
437	17,3	4 916	38,55	3,75	11,39
438	17,4	4 902	38,66	3,76	11,42
439	17,4	4 888	38,77	3,77	11,46
440	17,5	4 874	38,88	3,78	11,49
441	17,5	4 860	39,00	3,79	11,52
442	17,6	4 846	39,11	3,80	11,56
443	17,6	4 832	39,22	3,81	11,59
444	17,7	4 818	39,34	3,83	11,62
445	17,7	4 804	39,45	3,84	11,66
446	17,8	4 790	39,57	3,85	11,69
447	17,8	4 776	39,68	3,86	11,73
448	17,9	4 762	39,80	3,87	11,76
449	17,9	4 748	39,92	3,88	11,79
450	18,0	4 720	40,15	3,90	11,86
451	18,1	4 706	40,27	3,92	11,90
452	18,1	4 692	40,39	3,93	11,94
453	18,2	4 685	40,45	3,93	11,95
454	18,2	4 679	40,50	3,94	11,97
455	18,2	4 673	40,56	3,94	11,98
456	18,3	4 645	40,80	3,97	12,06
457	18,4	4 631	40,92	3,98	12,09
458	18,4	4 617	41,05	3,99	12,13
459	18,5	4 607	41,14	4,00	12,16
460	18,5	4 598	41,22	4,01	12,18
461	18,6	4 584	41,34	4,02	12,22
462	18,6	4 570	41,47	4,03	12,25
463	18,7	4 561	41,55	4,04	12,28
464	18,7	4 551	41,64	4,05	12,30
465	18,7	4 542	41,73	4,06	12,33
466	18,8	4 523	41,90	4,07	12,38
467	18,9	4 509	42,03	4,09	12,42
468	18,9	4 495	42,16	4,10	12,46
469	19,0	4 481	42,29	4,11	12,50
470	19,0	4 467	42,43	4,13	12,54
471	19,1	4 458	42,51	4,13	12,56
472	19,1	4 449	42,60	4,14	12,59
473	19,2	4 437	42,71	4,15	12,62
474	19,2	4 425	42,83	4,16	12,66
475	19,3	4 414	42,94	4,18	12,69
476	19,3	4 402	43,05	4,19	12,72
477	19,4	4 390	43,17	4,20	12,76
478	19,4	4 379	43,28	4,21	12,79
479	19,5	4 367	43,40	4,22	12,82
480	19,5	4 355	43,52	4,23	12,86
481	19,6	4 343	43,64	4,24	12,89
481,6	19,6	4 337	43,70	4,25	12,91
482	19,7	4 335	43,72	4,25	12,92
483	19,7	4 332	43,75	4,25	12,93
483,2	19,7	4 332	43,75	4,25	12,93
484	19,8	4 325	43,82	4,26	12,95
484,8	19,8	4 318	43,89	4,27	12,97
485	19,9	4 317	43,90	4,27	12,97
486	19,9	4 311	43,96	4,28	12,99
486,4	19,9	4 309	43,98	4,28	13,00
487	20,0	4 305	44,02	4,28	13,01
488	20,0	4 299	44,08	4,29	13,03
489	20,1	4 294	44,14	4,29	13,04
490	20,1	4 290	44,18	4,30	13,05
491	20,2	4 287	44,21	4,30	13,06
492	20,2	4 285	44,23	4,30	13,07
493	20,3	4 283	44,25	4,30	13,07
494	20,3	4 280	44,28	4,31	13,08
495	20,4	4 278	44,30	4,31	13,09
496	20,4	4 276	44,32	4,31	13,10
497	20,5	4 273	44,35	4,31	13,11
498	20,5	4 271	44,37	4,32	13,11
499	20,6	4 266	44,43	4,32	13,13

1	2	3	4	5	6
500	20,6	4 262	44,47	4,32	13,14
501	20,7	4 259	44,50	4,33	13,15
502	20,7	4 257	44,52	4,33	13,15
503	20,8	4 255	44,54	4,33	13,16
504	20,8	4 252	44,57	4,33	13,17
505	20,9	4 248	44,61	4,34	13,18
506	20,9	4 243	44,67	4,34	13,20
507	21,0	4 238	44,72	4,35	13,21
508	21,0	4 234	44,76	4,35	13,23
509	21,1	4 229	44,81	4,36	13,24
509,9	21,1	4 224	44,87	4,36	13,26
510	21,1	4 224	44,87	4,36	13,26
511	21,2	4 219	44,92	4,37	13,27
511,8	21,2	4 215	44,96	4,37	13,29
512	21,3	4 214	44,97	4,37	13,29
513	21,3	4 209	45,03	4,38	13,30
513,7	21,3	4 206	45,06	4,38	13,31
514	21,4	4 204	45,08	4,38	13,32
515	21,4	4 199	45,13	4,39	13,34
515,6	21,4	4 196	45,17	4,39	13,35
516	21,5	4 194	45,19	4,39	13,35
517	21,5	4 189	45,24	4,40	13,37
517,5	21,5	4 187	45,26	4,40	13,37
518	21,6	4 184	45,30	4,40	13,38
519	21,6	4 180	45,34	4,41	13,40
519,4	21,6	4 178	45,36	4,41	13,40
520	21,7	4 175	45,39	4,41	13,41
521	21,7	4 170	45,45	4,42	13,43
521,3	21,7	4 168	45,47	4,42	13,44
522	21,8	4 165	45,50	4,42	13,45
523	21,8	4 160	45,56	4,43	13,46
523,2	21,8	4 159	45,57	4,43	13,46
524	21,9	4 155	45,61	4,44	13,48
525	21,9	4 150	45,67	4,44	13,49
525,1	21,9	4 150	45,67	4,44	13,49
526	22,0	4 145	45,72	4,45	13,51
527	22,0	4 140	45,78	4,45	13,53
528	22,1	4 135	45,83	4,46	13,54
528,8	22,1	4 131	45,88	4,46	13,56
529	22,2	4 130	45,89	4,46	13,56
530	22,2	4 125	45,94	4,47	13,58
530,6	22,2	4 122	45,98	4,47	13,59
531	22,3	4 119	46,01	4,47	13,60
532	22,3	4 114	46,07	4,48	13,61
532,4	22,3	4 112	46,09	4,48	13,62
533	22,4	4 111	46,10	4,48	13,62
534	22,4	4 108	46,13	4,49	13,63
534,2	22,4	4 108	46,13	4,49	13,63
535	22,5	4 103	46,19	4,49	13,65
536	22,5	4 098	46,25	4,50	13,67
537	22,6	4 093	46,30	4,50	13,68
537,8	22,6	4 089	46,35	4,51	13,70
538	22,7	4 088	46,36	4,51	13,70
539	22,7	4 083	46,42	4,51	13,72
539,6	22,7	4 080	46,45	4,52	13,73
540	22,8	4 078	46,47	4,52	13,73
541	22,8	4 076	46,50	4,52	13,74
541,4	22,8	4 075	46,51	4,52	13,74
542	22,9	4 072	46,54	4,53	13,75
543	22,9	4 066	46,61	4,53	13,77
543,2	22,9	4 066	46,61	4,53	13,77
544	23,0	4 061	46,67	4,54	13,79
545	23,0	4 056	46,73	4,54	13,81
und mehr*					

VERORDNUNG (EG) Nr. 1994/94 DER KOMMISSION

vom 2. August 1994

über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 des Rates 1993 über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 824/94 der Kommission vom 13. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte aus Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1994/95⁽²⁾ gibt die ab dem 1. Mai 1994 anzuwendenden betreffenden Mindestpreise an.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2140/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Rumänien und der Republik Bulgarien geltende Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 30. April 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise⁽³⁾ beschließt die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind.

Nach den jüngsten ihr für einen Zeitraum von zwei Wochen vorliegenden Informationen wird bei frischen schwarzen Johannisbeeren mit Ursprung in Polen, unter Berücksichtigung der Einfuhrmengen und -preise, ein Kriterium eindeutig nicht eingehalten. Angesichts der Dringlichkeit ist deshalb umgehend die Erhebung von Ausgleichsabgaben während zwei Monaten vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Anhang angeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Polen wird für die angegebenen Zeiträume eine Ausgleichsabgabe

erhoben, die dem Unterschied zwischen dem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 824/94 festgesetzten Einfuhrmindestpreis und dem Einfuhrpreis entspricht.

Artikel 2

(1) Der Einfuhrmindestpreis gilt als nicht eingehalten, wenn der in der Währung des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgedrückte Einfuhrpreis unter dem Einfuhrmindestpreis liegt, der am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.

(2) Der Einfuhrpreis besteht aus

- a) dem fob-Preis im Ursprungsland und,
- b) den Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Der fob-Preis im Sinne von Absatz 2 ist der gezahlte oder zu zahlende Preis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge, einschließlich der Kosten für die Verladung auf ein Beförderungsmittel im Verladeort des Ursprungslandes und sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat.

(4) Die Zahlung des Preises an den Verkäufer muß innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Bestandteile in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats ausgedrückt, so gelten für die Umrechnung dieser Währung in die Währung des Einfuhrmitgliedstaats die Vorschriften über die Bewertung von Waren zu Zollzwecken.

Artikel 3

(1) Bei jedem Versand vergleichen die zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr den Einfuhrpreis mit dem Einfuhrmindestpreis.

(2) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage der für die Preisüberprüfung erforderlichen Unterlagen anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 98.

- (3) Sofern
- a) die den Zollbehörden vorgelegte Rechnung nicht vom Ausführer im Ursprungsland der Erzeugnisse ausgestellt worden ist,
oder
 - b) die Behörden nicht davon überzeugt sind, daß der in der Anmeldung angegebene Preis dem tatsächlichen Einfuhrpreis entspricht,
oder
 - c) die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 vorgeschriebenen Frist erfolgt ist,

treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Preis zu ermitteln, und legen dabei insbesondere den vom Einführer angewandten Wiederverkaufspreis zugrunde.

Artikel 4

Der Einführer behält einen Beleg für die Zahlung an den Verkäufer. Dieser Beleg und alle Geschäftspapiere wie Rechnungen, Verträge und Schreiben betreffend den An- und Verkauf der Erzeugnisse sind den Zollbehörden drei Jahre lang zur Einsichtnahme für Prüfungszwecke bereitzuhalten.

Artikel 5

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die das Lieferland nachweislich vor dem ersten Tag der Anwendung des Mindestpreises verlassen haben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1994

- (2) Die Beteiligten weisen der zuständigen Behörde nach, daß die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist.

Die Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse das Ursprungsland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben, wenn eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- beim See- oder Flußtransport das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Tag stattgefunden hat,
- beim Schienentransport der Wagenbrief, der von der Bahnbehörde des Ursprungslandes vor diesem Tag angenommen wurde,
- beim Straßentransport das von der Zollbehörde des Ursprungslandes erstellte TIR-Heft, das der ersten Zollstelle vor diesem Tag vorgelegt wurde,
- beim Lufttransport der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von den Zollbehörden spätestens am 25. Tag nach dem Tag angenommen worden ist, ab dem für jede eingeführte Partie der betreffenden Erzeugnisse der Mindestpreis gilt.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 2169/93 der Kommission⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 3. 8. 1993, S. 24.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Taric-Code	Anwendungszeitraum
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	0810 30 10*10	3. August bis 2. Oktober 1994

VERORDNUNG (EG) Nr. 1995/94 DER KOMMISSION**vom 2. August 1994****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1977/94 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1574/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1977/94 der Kommission ⁽³⁾
wurden die Zusatzbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse
festgesetzt.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang der
genannten Verordnung nicht den dem Verwaltungsaus-

schuß zur Stellungnahme vorgelegten Maßnahmen
entspricht. Die betreffende Verordnung ist deshalb zu
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1977/94 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 129.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1994 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1977/94 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren ⁽¹⁾	Zusatzbeträge
0207 39 11	01	50,00
0207 41 10	01	50,00 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Ursprung:

01 Brasilien, Thailand und China.

⁽²⁾ Der Zusatzbetrag ist nicht auf im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 774/94 des Rates (ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1) und (EG) Nr. 1431/94 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9) eingeführte Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1996/94 DER KOMMISSION
vom 2. August 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁹⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg

sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscode 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁴⁾, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/94 ⁽⁶⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁷⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽⁸⁾, gewährt werden darf.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994, S. 24.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°) (10)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	82,50	0201 20 20 120	02	108,50
0102 10 10 130	02	60,50		03	75,00
	03	42,50		04	37,50
	04	21,50	0201 20 30 110 (1)	02	107,50
0102 10 30 120	01	82,50		03	73,00
0102 10 30 130	02	60,50		04	36,50
	03	42,50	0201 20 30 120	02	79,00
	04	21,50		03	55,00
0102 10 90 120	01	82,50		04	27,50
0102 90 41 100	02	82,50	0201 20 50 110 (1)	02	187,00
0102 90 51 000	02	60,50		03	124,50
	03	42,50		04	62,00
	04	21,50	0201 20 50 120	02	138,00
0102 90 59 000	02	60,50		03	95,00
	03	42,50		04	47,50
	04	21,50	0201 20 50 130 (1)	02	107,50
0102 90 61 000	02	60,50		03	73,00
	03	42,50		04	36,50
	04	21,50	0201 20 50 140	02	79,00
0102 90 69 000	02	60,50		03	55,00
	03	42,50		04	27,50
	04	21,50	0201 20 90 700	02	79,00
0102 90 71 000	02	82,50		03	55,00
	03	55,50		04	27,50
	04	27,50	0201 30 00 050 (2)	05	96,00
0102 90 79 000	02	82,50	0201 30 00 100 (2)	02	267,50
	03	55,50		03	178,50
	04	27,50		04	89,50
		— Nettogewicht —		06	228,50
0201 10 00 110 (1)	02	107,50	0201 30 00 150 (6)	10	141,50
	03	73,00		11	119,50
	04	36,50		03	107,50
0201 10 00 120	02	79,00	0201 30 00 190 (6)	02	109,50
	03	55,00		03	72,00
	04	27,50		04	36,00
0201 10 00 130 (1)	02	147,50		06	88,00
	03	99,00		07	77,00
	04	49,50			
0201 10 00 140	02	108,50			
	03	75,00			
	04	37,50			
0201 20 20 110 (1)	02	147,50			
	03	99,00			
	04	49,50			

Erzeugniscode	Bestimmung (?)	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbetrag (°) (1°)			Erstattungsbetrag (°) (1°)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	79,00	1602 50 10 120	02	121,50 (°)
	03	55,00		03	97,50 (°)
	04	27,50		04	97,50 (°)
0202 10 00 900	02	108,50	1602 50 10 140	02	107,50 (°)
	03	75,00		03	86,50 (°)
	04	37,50		04	86,50 (°)
0202 20 10 000	02	108,50	1602 50 10 160	02	86,50 (°)
	03	75,00		03	69,50 (°)
	04	37,50		04	69,50 (°)
0202 20 30 000	02	79,00	1602 50 10 170	02	57,50 (°)
	03	55,00		03	46,00 (°)
	04	27,50		04	46,00 (°)
0202 20 50 100	02	138,00	1602 50 10 190	02	57,50
	03	95,00		03	46,00
	04	47,50		04	46,00
0202 20 50 900	02	79,00	1602 50 10 240	02	20,00
	03	55,00		03	20,00
	04	27,50		04	20,00
0202 20 90 100	02	79,00	1602 50 10 260	02	16,00
	03	55,00		03	16,00
	04	27,50		04	16,00
0202 30 90 100 (°)	05	96,50	1602 50 10 280	02	10,00
0202 30 90 400 (°)	10	141,50		03	10,00
	11	119,50		04	10,00
	03	107,50	1602 50 31 125	01	110,00 (°)
	04	53,50	1602 50 31 135	01	69,50 (°)
	06	124,00	1602 50 31 195	01	34,00
	07	77,00	1602 50 31 325	01	98,00 (°)
			1602 50 31 335	01	62,00 (°)
0202 30 90 500 (°)	02	109,50	1602 50 31 395	01	34,00
	03	72,00	1602 50 39 125	01	110,00 (°)
	04	36,00	1602 50 39 135	01	69,50 (°)
	06	88,00	1602 50 39 195	01	34,00
	07	77,00	1602 50 39 325	01	98,00 (°)
			1602 50 39 335	01	62,00 (°)
			1602 50 39 395	01	34,00
0202 30 90 900	07	77,00	1602 50 39 425	01	73,00 (°)
0206 10 95 000	02	109,50	1602 50 39 435	01	46,00 (°)
	03	72,00	1602 50 39 495	01	34,00
	04	36,00	1602 50 39 505	01	34,00
	06	88,00	1602 50 39 525	01	73,00 (°)
0206 29 91 000	02	109,50	1602 50 39 535	01	46,00 (°)
	03	72,00	1602 50 39 595	01	34,00
	04	36,00			
	06	88,00			
0210 20 90 100	08	88,00			
	09	52,00			
0210 20 90 300	02	109,50			
0210 20 90 500 (°)	02	109,50			

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	34,00	1602 50 80 495	01	34,00
1602 50 39 625	01	15,00	1602 50 80 505	01	34,00
1602 50 39 705	01	20,00	1602 50 80 515	01	15,00
1602 50 39 805	01	16,00	1602 50 80 535	01	46,00 (9)
1602 50 39 905	01	10,00	1602 50 80 595	01	34,00
1602 50 80 135	01	69,50 (9)	1602 50 80 615	01	34,00
1602 50 80 195	01	34,00	1602 50 80 625	01	15,00
1602 50 80 335	01	62,00 (9)	1602 50 80 705	01	20,00
1602 50 80 395	01	34,00	1602 50 80 805	01	16,00
1602 50 80 435	01	46,00 (9)	1602 50 80 905	01	10,00

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Island, Norwegen, Finnland, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

04 Österreich, Schweden und die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 die Schweiz,

10 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

11 Drittländer Westafrikas.

(8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1997/94 DER KOMMISSION

vom 2. August 1994

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 1. August 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (%)
0709 90 60	113,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	113,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	48,22 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	73,81
1001 90 99	73,81 ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	103,03 ⁽⁶⁾
1003 00 10	105,90
1003 00 90	105,90 ⁽²⁾
1004 00 00	93,84
1005 10 90	113,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	113,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	114,34 ⁽⁴⁾
1008 10 00	31,01 ⁽²⁾
1008 20 00	34,08 ⁽²⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	0 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	143,09 ⁽²⁾
1102 10 00	182,31
1103 11 10	110,88
1103 11 90	164,75
1107 10 11	142,26
1107 10 19	109,05
1107 10 91	199,38 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	151,73 ⁽²⁾
1107 20 00	175,03 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/94 DER KOMMISSION**vom 2. August 1994****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 1. August 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	1,02	1,02
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. März 1994

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Gemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“

(94/479/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die prekäre Situation auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit in mehreren Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion erfordert internationale Bemühungen zur Verbesserung des Niveaus der nuklearen Sicherheit in diesen Ländern, und zwar im Rahmen einer koordinierten Strategie. Die Gemeinschaft widmet diesem Zweck durch die technischen Unterstützungsprogramme PHARE und TACIS bedeutende Mittel. Ferner hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Euratom-Anleihen für einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftwerkanlagen in bestimmten Drittländern vorgelegt.

Zur Ergänzung der bisherigen Bemühungen wurde bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ein multilateraler Fonds, genannt Konto „Nukleare Sicherheit“, geschaffen, der zur Aufgabe hat, kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung des Niveaus der nuklearen Sicherheit in den betreffenden Ländern zu finanzieren. Der Europäische Rat von Lissabon sowie der Rat in seinen Schlußfolgerungen vom 7. Dezember 1992 haben

den Wunsch geäußert, daß die Gemeinschaft zu diesem Fonds beitragen möge.

Die Kommission ist gehalten, sich zu vergewissern, daß die im Rahmen des Kontos „Nukleare Sicherheit“ der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durchgeführten Operationen mit der von der Europäischen Union in bezug auf die nukleare Sicherheit beschlossenen Strategie gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion koordiniert sind.

Um die am besten geeigneten Strategien für die Hilfe zu definieren, ist es notwendig, die Frage der nuklearen Sicherheit in den Gesamtzusammenhang der Problematik der globalen Energieentscheidungen der Länder Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion zu stellen. Auf die Schlußfolgerungen des Berichts, der im Juni 1993 gemeinsam von der Weltbank, der Internationalen Energieagentur (IEA) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) ausgearbeitet wurde, wird hingewiesen.

Das Empfängerland muß die wichtigsten internationalen Sicherheitsabkommen einhalten, den internationalen Konventionen von Wien und Paris über die zivilrechtliche Haftung der Betreiber beitreten und hierzu eine angemessene Regelung im Versicherungsbereich einführen.

Das Empfängerland muß mit einer unabhängigen für Sicherheitsfragen zuständigen Instanz ausgestattet werden, die Ersetzung seiner am wenigsten sicheren Kernkraftwerke ins Auge fassen, Maßnahmen zur Energieeinsparung ausarbeiten, für die schrittweise Einführung eines echten Energiepreises sorgen und die Schaffung eines globalen Energieprogramms vorsehen.

(¹) Stellungnahme vom 11. März 1994 (ABl. Nr. C 91 vom 28. 3. 1994).

Folglich muß jede kurzfristig als unerlässlich angesehene materielle Hilfe für die gefährlichsten Kraftwerke — vornehmlich die Reaktoren vom Typ RBMK und VVER-230 —, wo sie für die Elektrizitätserzeugung im Empfängerland unverzichtbar sind, in jedem Fall an die Existenz oder Ausarbeitung eines Plans, der die vorzeitige Stilllegung dieser Kraftwerke vorsieht, gebunden sein.

Die Kommission wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Operationen, die im Rahmen des Kontos „Nukleare Sicherheit“ der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durchgeführt wurden, sowie über die Vereinbarkeit dieser Operationen mit der Strategie der Europäischen Union in bezug auf die nukleare Sicherheit vorlegen.

Der Rat hat die Kommission ermächtigt, ein Abkommen über einen Beitrag der Gemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“ auszuhandeln. Es empfiehlt sich, das demgemäß ausgehandelte Abkommen zu genehmigen.

Das Abkommen trägt zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft bei. Der Vertrag sieht für den Erlaß dieses Beschlusses Befugnisse nur in Artikel 235 des Vertrags vor —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Bank

für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Gemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“ wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Briefwechsel ist dem vorliegenden Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird in der Versammlung der Geber und gegebenenfalls im Lenkungsausschuß des Kontos „Nukleare Sicherheit“ durch die Kommission vertreten; diese ernennt ihre Vertreter.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

AGREEMENT

in the form of Exchanges of Letters between the European Community and the European Bank for Reconstruction and Development on the contribution of the Community to the Nuclear Safety account

Letter No 1

A. Letter by Contributor to the President of the Bank

Dear Sir,

I am writing to acknowledge your communication regarding the establishment by the European Bank for Reconstruction and Development ('the Bank') of the Nuclear Safety Account ('the Account') to be governed by the Rules which had previously been adopted by consensus among the representatives of the G7 governments.

1. I am pleased to confirm that the European Community wishes to make a contribution to the Account in accordance with the Rules in the aggregate amount of ECU 20 million on the basis of domestic laws and regulations and in accordance with annual budgetary appropriations.
2. To the extent it is available by legislative action the contribution will be paid in cash or in non-interest bearing promissory notes in ecus in one instalment during the 1993 calendar year.
3. I confirm that the terms used herein have the meaning attributed to them in the Rules.

Sincerely yours

Letter No 2

B. Reply by the President of the Bank

Dear Sir,

Thank you for your letter of concerning the contribution of the European Community to the Nuclear Safety Account in the aggregate amount of ECU 20 million.

This is to confirm that the Bank will be pleased to accept this contribution for inclusion in the Account pursuant to the Rules governing the Account.

Sincerely yours

Letter No 3

C. Side letter to be sent jointly with the letter confirming the contribution

Dear Sir,

As a complement to my letter confirming the European Community's commitment to make a contribution of ECU 20 million in 1993 to the Nuclear Safety Account, in accordance with Article II, Section 2.02 of the Rules, the Commission, on behalf of the European Community, asks the Bank, in its capacity as administrator and operator of the Account, to confirm its agreement to the following provisions which will form an integral part of the Contribution Agreement:

1. The Commission and the Bank shall closely coordinate on nuclear safety assistance projects and related policy orientations, ensuring the cohesion and the complementarity of the activities generated by the Nuclear Safety Account in relation to the Community's Phare and Tacis nuclear safety assistance programmes. To this end, beyond the information received through normal channels of operation of the Account, particularly in the context of meetings of the Assembly of Donors or of the Operating Committee, the Commission and the Bank will arrange for a regular exchange of views and experience on nuclear safety assistance projects of mutual interest as well as for any other useful means of coordination.

2. As regards the financial operations of the Nuclear Safety Account to the extent that it is related to the Community's contribution, the Commission may forward all relevant information to the European Court of Auditors. Moreover, the Bank will supply all supplementary information that the Commission or the Court of Auditors may wish to receive.

In particular, the reports of the external auditors of the Bank on the Nuclear Safety Account, to be established in accordance with Article IV, Section 4.04 of the Rules, shall be made available to the Commission and, through it, to the European Court of Auditors. In case they consider it appropriate, the Commission and the European Court of Auditors, according to their respective competences, will be entitled to verify the financial operations of the Nuclear Safety Account to the extent that it is related to the Community's contribution.

3. As concerns the procurement arrangements pursuant to the Rules, the Commission understands that the Bank accepts the understanding whereby, upon conclusion of this Contribution Agreement, no discrimination will be made between individual Member States of the European Community, irrespective of their having concluded individual Contribution Agreements with the Bank or not, as far as the awarding of procurement contracts for services or supplies are concerned in the course of operations of the Nuclear Safety Account.

Sincerely yours

Letter No 4

D. Side letter of reply by the President of the Bank

Dear Sir,

As a complement to my letter accepting the contribution of the European Community to the Nuclear Safety Account, I am pleased to confirm the agreement of the Bank to the provisions contained in the side letter to your letter of...

Sincerely yours

Information über das Abkommen mit der EBWE über den Beitrag der Gemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Gemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“, dessen Abschluß der Rat am 29. März 1994 beschlossen hat ⁽¹⁾, ist am 27. April 1994 unterzeichnet worden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 11. Juli 1994

über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

(94/480/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION. —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. Juni 1994 —

EMPFIEHLT:

Artikel 103 des Vertrags stellt den Gesamtrahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik ab Stufe II des Prozesses in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion dar. Die auf der Grundlage dieses Artikels verabschiedeten Grundzüge stellen den Bezugsrahmen für die Wirtschaftspolitiken in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten dar.

Die Gemeinschaft befindet sich gegenwärtig in einer Phase wirtschaftlicher Erholung. Die wichtigste Aufgabe der Wirtschaftspolitik in den kommenden Quartalen wird sein, diese Erholung zu unterstützen und zu stärken sowie dafür zu sorgen, daß sie die Grundlage für ein starkes Beschäftigungswachstum schafft. Darüber hinaus muß das Wachstum nachhaltig sein und den Faktor Umwelt gebührend berücksichtigen. Um die Erholung zu unterstützen, müssen weitere Fortschritte in den Bemühungen um Preisstabilität erzielt werden, damit auf diese Weise die Voraussetzungen für niedrige Zinssätze geschaffen werden. Die Haushaltspolitik wird dabei eine Schlüsselrolle spielen, indem sie die Haushaltspositionen wieder tragbar macht und zu der notwendigen Steigerung der volkswirtschaftlichen Ersparnis beiträgt. Die Fortsetzung der derzeit unternommenen Reformen zur Struktur Anpassung wird gleichermaßen von Bedeutung sein. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage sollte ein Ansporn sein, die Bemühungen in diesen beiden Bereichen zu verstärken, und nicht zu Selbstgefälligkeit und einer verminderten Entschlossenheit führen. Die Fehler des vorangegangenen Konjunkturzyklus dürfen nicht wiederholt werden.

Die neuen Grundzüge konkretisieren die im Dezember verabschiedeten, wobei sie die neue wirtschaftliche Lage und die spezifische Situation der Mitgliedstaaten berücksichtigen. Die Umsetzung dieser Grundzüge wird dazu beitragen, den derzeitigen Policy-Mix zu verbessern, und zwar durch die Förderung der Haushaltskonsolidierung,

die Fortsetzung der maßvollen Lohnentwicklung und die Abschwächung der Stabilisierungserfordernisse der Geldpolitik. Wenn dieser Policy-Mix verbessert wird, während die Inflationserwartungen abflauen und die Haushaltskonsolidierung fortschreitet, und wirksame strukturelle Anpassungen durchgeführt werden, kann die Gemeinschaft zu dauerhaftem Wachstum und zu dauerhafter Beschäftigungssteigerung zurückkehren. Unter diesen Bedingungen müßte es möglich sein, die Arbeitslosigkeit im Laufe des Jahres 1995 zu stabilisieren und sie danach schrittweise abzubauen.

Die vorliegenden, entsprechend Artikel 103 Absatz 2 des Vertrags angenommenen Grundzüge werden den Referenzrahmen für die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten darstellen. Sie bekräftigen das in den Grundzügen vom Dezember 1993 festgelegte Ziel einer deutlichen Anhebung der Beschäftigtenzahl während der nächsten Jahre, um die gegenwärtig hohe Arbeitslosigkeit zu verringern. Die vorliegenden Grundzüge bestätigen die vergangenen Dezember skizzierte mittelfristige Strategie, die die Wirtschaft der Gemeinschaft wieder auf einen stärkeren, dauerhafteren und beschäftigungsintensiveren Wachstumspfad zurückbringen soll.

Preis- und Wechselkursstabilität

Die günstigen Preisentwicklungen des letzten Jahres und die für 1994 und 1995 erwarteten Fortschritte werden den Weg für eine baldige Rückkehr zu anhaltendem, inflationsfreiem Wachstum ebnen. Die gesamtwirtschaftliche Politik und die Haushaltspolitik sollten entschlossen darauf ausgerichtet werden, die Preisstabilität zum Regelfall in der Gemeinschaft werden zu lassen. Die Rückkehr zur Preisstabilität und ihre Aufrechterhaltung erfordern es, daß die Lohn- und Haushaltstrends mit diesem Ziel vereinbar sind. Als Zwischenstufe zur Preisstabilität in der Gemeinschaft sollte bis spätestens 1996 von allen Mitgliedstaaten eine Inflationsrate von nicht mehr als 2 bis 3 Prozent erreicht werden.

Die Entschlossenheit zur Beibehaltung einer niedrigen Inflation hängt in hohem Maße von der Gestaltung der gesamtwirtschaftlichen Politik und der Strukturpolitik ab. In den bisher erzielten Ergebnissen kommen auch das Funktionieren des Binnenmarktes und die Auswirkungen der Wettbewerbspolitik zum Ausdruck. Um inflationäre Spannungen und Erwartungen weiter abzubauen, müssen die Maßnahmen in allen Politikbereichen vorhersehbar, glaubwürdig und zeitlich konsistent sein. Ein Erfolg in dieser Beziehung wird zu niedrigeren Zinssätzen

beitragen. Preisstabilität ist ferner eine wichtige Voraussetzung für Wechselkursstabilität zwischen den Mitgliedstaaten. Eine derartige Wechselkursstabilität kann ihrerseits zum Erreichen der Preisstabilität beitragen, wenn sie auf einer soliden Grundlage verfolgt wird.

Folgende Mitgliedstaaten haben, gemessen am Verbraucherpreisindex, bereits Inflationsraten innerhalb der in den Grundzügen vorgeschlagenen Bandbreite erreicht: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich. In den meisten dieser Länder entsprach die Lohnentwicklung dem Ziel der Preisstabilität. Diese Länder sollten die Stabilitätsgewinne festigen und die behutsame Politik der Sicherung stabiler Preise auf mittlere Sicht fortsetzen.

In den übrigen Mitgliedstaaten muß die Inflation noch in die von den Grundzügen definierte Bandbreite zurückgeführt werden. Von großer Bedeutung ist, daß zeitlich verzögerte Auswirkungen der vergangenen Abwertungen im Laufe der wirtschaftlichen Erholung nicht die Preisstabilität gefährden. In allen Ländern sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um sowohl die Inflation zu senken als auch die Preisstabilität mittelfristig aufrechtzuerhalten.

In Griechenland muß eine verstärkte Anti-Inflationspolitik betrieben werden. Grundlegende Voraussetzung für die Begrenzung der Inflation und für die Preisstabilität in Griechenland ist die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte. Es sollten glaubhafte Politiken zur Haushaltsanpassung verfolgt werden, um Inflationsbefürchtungen zu zerstreuen und die externe Stabilität der Drachme zu stärken.

Alle Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die Wirtschaftspolitik mit der Wechselkursstabilität innerhalb der Gemeinschaft vereinbar ist und diese fördert. Dies ist notwendig, damit die Vorteile der zunehmenden wirtschaftlichen Integration voll ausgeschöpft werden können.

Gesunde öffentliche Finanzen

Wie in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik vom Dezember 1993 vorgeschlagen, wird die Haushaltspolitik ab 1995 den Grund für mehr Investitionen und Wachstum legen müssen. Die erste Priorität wird dabei sein, die Haushaltspläne wieder auf eine langfristig gesicherte Grundlage zu stellen; die Haushaltsdefizite sollten in den Bereich des im Vertrag definierten Referenzwertes von 3 Prozent des BIP gebracht werden. Die gegenwärtigen Vorausschätzungen lassen erkennen, daß — obwohl nunmehr möglicherweise bessere Aussichten bestehen, die Defizite bis 1996/97 unter den Referenzwert von 3 Prozent des BIP zu senken — dies nicht ohne ein entschlossenes Engagement für Haushaltsanpassungen möglich sein wird. Auf Gemeinschaftsebene müssen die auf der Tagung des Europäischen Rates von Edinburgh beschlossenen Obergrenzen für die Gemeinschaftsausgaben und -einnahmen eingehalten werden.

Die seit 1990 eingetretene Verschlechterung der öffentlichen Finanzen hat zu einer beunruhigenden Haushaltslage in den meisten Mitgliedstaaten geführt und es besteht die dringende Notwendigkeit, die Haushaltsungleichgewichte wiederabzubauen. Die Wiederherstellung des Vertrauens erfordert die Umsetzung der in den Konvergenzprogrammen vorgesehenen Haushaltskonsolidierungspläne, sobald die wirtschaftliche Erholung einsetzt und, bei eventuellen Abweichungen, zusätzliche Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Zielvorgaben dieser Pläne für 1994 und darüber hinaus erfüllt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jeden Spielraum, der sich ergibt, falls die Wachstumsraten oder die Zinssätze über den Ausgangsdaten für die Vorausschätzungen der Haushaltspläne liegen, zur Beschleunigung der Konsolidierung nutzen. Die sich verbessernde wirtschaftliche Lage muß genutzt werden, um eine grundlegende Umkehr des seit Anfang dieses Jahrzehnts aufgetretenen Trends der Haushaltsdefizite zu erreichen. Dies würde die Entschlossenheit der Politik zur Budgetkonsolidierung verstärken und die Glaubwürdigkeit ihrer Maßnahmen erhöhen.

Die Haushaltspolitik kann nicht nur durch die Verfolgung des Hauptziels, nämlich der Budgetkonsolidierung, einen wichtigen Beitrag zu Wachstum und Arbeitsplatzbeschaffung leisten. Darüber hinaus kann sie sich günstig auswirken, indem sie Steuereinnahmen und Ausgaben zugunsten einer Förderung tragfähiger öffentlicher und privater Investitionen sowie anderer stärker wachstumsorientierter Ausgaben umschichtet. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten wenn nötig danach streben, ihr Steuergefüge in einer Weise umzugestalten, die geeignet ist, die Beschäftigung zu fördern und der Umwelt zu dienen.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Haushaltskonsolidierung während des wirtschaftlichen Aufschwungs fortgesetzt wird. Die Haushaltspläne für 1995 sollten daher klar bestätigen, daß die Haushaltskonsolidierung in Angriff genommen wird.

Mitgliedstaaten, in denen die Zinszahlungen einen bedeutenden Ausgabeposten darstellen und in denen die Schuldenquote hoch ist und ansteigt (Belgien, Griechenland, Italien), sollten entschiedene Anstrengungen zur Reduzierung der Haushaltsdefizite, in erster Linie durch eine Begrenzung der Erhöhung der laufenden Primärausgaben, unternehmen. Unter den Ländern, die Konvergenzprogramme aufgestellt haben, müssen Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich entschieden die bereits angekündigten oder in Durchführung befindlichen Haushaltskonsolidierungsprogramme weiterverfolgen. Irland und Luxemburg müssen die bereits erzielten Fortschritte ausbauen.

In Griechenland ist es von entscheidender Bedeutung, daß durch glaubwürdige Politik in einem mehrjährigen Rahmen entschlossen auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung hingearbeitet wird. Die insbesondere auf eine effiziente Steuererhebung und Ausgabenkürzung gerichteten Politiken sollten rasch konkret umgesetzt werden.

Nach den 1993 verzeichneten Fortschritten müssen in Italien die Anstrengungen zur Förderung der Haushaltsanpassung in einem mittelfristigen Rahmen verstärkt werden.

In Spanien erfordert die drastische Verschlechterung der Haushaltslage, die 1993 eingetreten ist, das Einschlagen eines auf mehrere Jahre angelegten Haushaltskonsolidierungskurses und damit die Aktualisierung des Konvergenzprogramms von 1992, wie dies bereits von der Regierung angekündigt wurde.

In bestimmten Mitgliedstaaten sind merkliche Verbesserungen in der Steuerverwaltung (z. B. Vereinfachung des Steuersystems, wirksamere Bekämpfung der Steuerhinterziehung usw.) wesentliche Voraussetzungen für die Unterstützung der Haushaltsanpassungen, wobei in einigen anderen Ländern außerdem weiterhin die Notwendigkeit besteht, den Druck der laufenden Ausgaben einschließlich der Sozialversicherungsausgaben einzudämmen.

Eine dynamischere EG-Wirtschaft

Alle Mitgliedstaaten müssen ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Funktionsweise ihrer Volkswirtschaften entsprechend den Leitlinien verstärken, die im Weißbuch der Kommission über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und insbesondere im vom Europäischen Rat im Dezember 1993 angenommenen Aktionsplan angegeben sind.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß ihre Volkswirtschaften die Vorteile des Binnenmarktes und des internationalen Handels voll ausschöpfen. Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere KMU, sollten ermutigt werden, ihre Organisation zu verbessern, ihre Forschungs- und Entwicklungsbemühungen zu verstärken sowie die neuen Möglichkeiten, die insbesondere in den dynamischsten Weltmärkten entstehen, noch aufmerksamer zu verfolgen. Fortwährende Aufmerksamkeit sollte der Verbesserung des Wettbewerbsumfelds gewidmet werden, in dem die Unternehmen tätig sind; Privatisierungen, soweit diese nach Auffassung der Mitgliedstaaten mit deren Zielen vereinbar sind, könnten die bereits erzielten Fortschritte in diese Richtung voranbringen.

Die Gemeinschaft wird ihrerseits die Umsetzung derjenigen Teile des Aktionsplans, die unter ihre Verantwortung fallen, fortsetzen (z. B. transeuropäische Netze, Beibehaltung eines offenen Handelssystems, u. a. durch die rigorose Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und Wettbewerb, verstärkte Anstrengungen bei Forschung und Entwicklung usw.). Die gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft werden die Dynamik und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft erhöhen.

Strukturelle Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Die *strukturellen Maßnahmen* sollten darauf abzielen, daß das Wachstum mehr und bessere Arbeitsplätze

hervorbringt. Durch diese Maßnahmen sollten ferner die Arbeitskräfte mit den für diese Arbeitsplätze erforderlichen Qualifikationen und der Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen ausgestattet werden. Vorrangige Ziele sind:

- Verbesserung von *Fort- und Ausbildung*, die darauf abzielen sollen, daß die Qualifikationen mit den neu verfügbaren Arbeitsplätzen vereinbar sind. Um dies zu erreichen, wird es notwendig sein, eine neue Haltung zur Kombination von Arbeit, Weiterbildung und Freizeit zu fördern. Dies bedeutet:
 - bessere Erstausbildung, insbesondere in bezug auf Problemlösungen und Anpassungsfähigkeit;
 - Erleichterung des Übergangs von der Schule zum Beruf;
 - Einbeziehung der Arbeitgeber;
 - lebenslanges Lernen.
- Erhebliche Erhöhung der Flexibilität der *Märkte, vor allem der Arbeitsmärkte*, und der entsprechenden Rechtsvorschriften. Dies bedeutet eine erneute Überprüfung der gesamten Politikbereiche, die die Funktionsweise des Arbeitsmarktes beeinflussen, einschließlich Arbeitsrecht, Besteuerung, Sozialversicherungspolitik, um sicherzustellen, daß:
 - Gleichheitsgrundsätze in einer Weise erfüllt werden, die sich nicht negativ auf die Funktionsweise des Arbeitsmarktes auswirkt;
 - Arbeitsmarktregulierungen, die Wohnungspolitik oder andere Politikbereiche der Mobilität der Arbeitskräfte nicht im Wege stehen;
 - Hindernisse für eine flexiblere Arbeitszeit abgebaut werden.
- Ausbau der *aktiven Arbeitsmarktpolitik*. Dies sollte darauf abzielen, bestimmten Gruppen zu helfen (Langzeitarbeitslose und Jugendliche), um das Problem der Ausgrenzung zu bekämpfen und um mögliche inflationstreibende Engpässe zu beseitigen.
- Volle *Ausschöpfung des Beschäftigungspotentials kleiner und mittlerer Unternehmen*.
- Förderung von *Liberalisierungsmaßnahmen* in geschützten Bereichen der Wirtschaft, gegebenenfalls auch bei den freien Berufen.
- *Besserer Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit* durch Senkung der Lohnnebenkosten, insbesondere für die am stärksten betroffenen Niedriglohneempfänger. In den meisten Mitgliedstaaten werden Maßnahmen erwogen bzw. bereits durchgeführt, die die Lohnnebenkosten bei der Beschäftigung bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern, insbesondere von Niedriglohneempfängern und Jugendlichen, verringern sollen. Dies sollte im Einklang mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung entschlossen weiterverfolgt werden.
- Sicherstellen, daß sich die *Umweltkosten* besser in den Preisen in der gesamten Volkswirtschaft niederschlagen und Beibehaltung des Verursacherprinzips.

— Die *Lohnpolitik* sollte mit den Inflationszielen vereinbar sein und darüber hinaus zu einer Ausweitung des Spielraums für höhere Investitionen und Beschäftigung beitragen. Aufgrund des hohen Stands der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft sollten die Reallohnsteigerungen hinter dem Produktivitätsanstieg zurückbleiben; die derzeitigen Tendenzen lassen darauf schließen, daß dies in der Gemeinschaft bereits der Fall ist. Die Aufgabe der Politik wird es sein, die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die derzeitigen Trends über viele Jahre hinweg anhalten. Reallohnsteigerungen sollten Änderungen bei Nachfrage und Angebot in den Sektoren und verschiedenen Regionen der Union widerspiegeln. In einigen Bereichen der Wirtschaft könnte kurzfristig eine Senkung der Reallöhne erforderlich sein, da Arbeitsplätze aufrechterhalten oder geschaffen werden müssen.

Die gemäßigte Lohnentwicklung sollte in allen Mitgliedstaaten beibehalten werden. Dies ist um so notwendiger, je mehr sich die geplante wirtschaftliche Erholung verstärkt. Die in den Mitgliedstaaten vereinbarten Lohnabschlüsse müssen mit den Vorschlägen im Rahmen der Grundzüge vereinbar sein und sollten als Grundlage für die Aufrechterhaltung einer maßvollen Lohnentwicklung auf mittlere Sicht dienen. Dies gilt vor allem dort, wo ein Rückgang der Arbeitslosigkeit erwartet wird. Eine maßvolle Lohnentwicklung würde zur Sicherung dieser Beschäftigungsgewinne beitragen und den Weg für einen weiteren Anstieg der Beschäftigung auf mittlere Sicht ebnen.

Besonders in den Mitgliedstaaten, in denen sich dieses Jahr noch ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit ergeben könnte, werden verschiedene spezielle Maßnahmen geplant bzw. bereits durchgeführt, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern und die Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation aufzuhalten. Ungeachtet der kurzfristigen Wirksamkeit dieser arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen ist es von großer Bedeutung, daß diese aktiv weitergeführt werden und daß ihr Beschäftigungseffekt verstärkt wird. Sobald sich die wirtschaftliche Erholung bestätigt, werden die positiven Auswirkungen dieser Politik sichtbar werden.

Das Weißbuch der Kommission förderte in zahlreichen Ländern die Diskussion über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Viele Mitgliedstaaten haben Maßnahmen getroffen, die mit der im Weißbuch vorgeschlagenen Strategie im Einklang stehen, wie dies auch im Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik an den Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) ausgeführt wird. Aus dem Bericht geht allerdings auch hervor, daß noch einiges unternommen werden muß, um die Beschäftigungslage und die Effizienz der Arbeitsmärkte in Europa zu verbessern.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

BESCHLUSS DES RATES
vom 25. Juli 1994
zur Ernennung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union

(94/481/EGKS, EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 151 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. Juni 1994 zur Verlängerung der Amtszeit von Herrn Ersbøll als Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,

in der Erwägung, daß der neue Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ernannt werden muß —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Jürgen TRUMPF wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. September 1994 an gerechnet, zum Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird Herrn Jürgen TRUMPF vom Präsidenten des Rates mitgeteilt.

Dieser Beschluß wird ferner im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F.-CH. ZEITLER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1994

über einen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung eines Programms für die Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse zugunsten der Azoren für das Jahr 1994

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/482/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 93/522/EWG der Kommission⁽³⁾ sind die Maßnahmen festgelegt, die für eine gemeinschaftliche Finanzierung der Programme zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira in Betracht kommen.

Die spezifischen Bedingungen der landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Azoren müssen besonders berücksichtigt werden; für diese Region sind Maßnahmen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Pflanzengesundheit, zu treffen oder zu verstärken.

Die im Bereich Pflanzengesundheit zu treffenden oder zu verstärkenden Maßnahmen sind ausgesprochen kostenintensiv.

Das Maßnahmenprogramm muß der Kommission von den zuständigen portugiesischen Behörden vorgelegt werden, wobei darin insbesondere die zu erreichenden

Ziele, die durchzuführenden Maßnahmen sowie deren Dauer und Kosten anzugeben sind, damit die Gemeinschaft unter Umständen zu ihrer Finanzierung beitragen kann.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann bis zu 75 % der förderungswürdigen Ausgaben betragen, darf sich jedoch nicht auf Schutzmaßnahmen für Bananen erstrecken.

Die von Portugal vorgelegten technischen Angaben haben es dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz ermöglicht, eine korrekte allgemeine technische Bewertung durchzuführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem amtlichen Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse auf den Azoren für das Jahr 1994, das den zuständigen portugiesischen Behörden vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Das amtliche Programm betrifft die Bekämpfung von *Popillia japonica* New. auf der Insel Terceira, um seine Ausbreitung in die anderen Teile der Gemeinschaft zu verhüten und allmählich seine vollständige Ausrottung auf dieser Insel zu erreichen.

Dieses Programm betrifft das Jahr 1994 und ist Teil eines umfangreicheren mehrjährigen Programms mit besonderen Pflanzenschutzmaßnahmen für die Azoren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 35.

Artikel 3

Die Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung des Programms beschränkt sich auf 75 % der Ausgaben für förderungswürdige Maßnahmen, die in der Entscheidung 93/522/EWG festgelegt wurden, und beläuft sich für 1994 auf höchstens 500 000 ECU bei Gesamtausgaben von 666 666 ECU (ohne MwSt.). Der Finanzplan für das Programm mit Kostenaufschlüsselung und Finanzierung ist in Anhang I zu dieser Entscheidung aufgeführt. Wenn Portugal für 1994 förderungswürdige Gesamtausgaben vorlegt, die unter dem vorgesehenen Betrag von 666 666 ECU liegen, wird die Gemeinschaftsbeteiligung entsprechend verringert.

Die gemeinschaftlichen Erstattungen beziehen sich auf den im ersten Absatz genannten Betrag, wobei der am 1. März 1994 geltende Kurs des ECU (1 ECU = 197,279 Esc) gilt.

Artikel 4

Dem Mitgliedstaat wird ein Vorschuß in Höhe von 200 000 ECU, d. h. 40 % der gemeinschaftlichen Beteiligung, überwiesen.

Artikel 5

Die gemeinschaftliche Beihilfe bezieht sich auf förderungswürdige Ausgaben für Maßnahmen dieses Programms, das in Portugal durch Bestimmungen abgedeckt worden sein muß, deren Finanzierung durch entsprechende Mittelbindungen erfolgt; diese Mittel werden während eines Zeitraums gebunden, der sechs Monate vor dem Datum der Notifizierung dieser Entscheidung beginnt und spätestens am 31. Dezember 1994 endet. Portugal beendet die mit diesen Vorgängen

verbundenen Zahlungen spätestens am 1. August 1995, anderenfalls der Anspruch auf gemeinschaftliche Finanzierung erlischt.

Artikel 6

Die Anwendungsbedingungen für die Finanzierung des Programms, die Bestimmungen über die Beachtung der Gemeinschaftspolitik und die vom Mitgliedstaat zu übermittelnden Informationen sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 7

Die etwaige Vergabe öffentlicher Aufträge für Investitionen im Rahmen dieser Entscheidung erfolgt unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der gemeinschaftlichen Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge sowie der Artikel 30, 52 und 59 des EG-Vertrags.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

FINANZPLAN FÜR 1994

(in 1 000 ECU)(¹)

Förderungswürdige Ausgaben 1994

1. Aufteilung auf die verschiedenen Maßnahmen :

— biologische Bekämpfung	428,425
— Quarantäne	126,725
— chemische Bekämpfung	50,689
— technische Ausbildung	48,155
— anfallende Betriebskosten (gemeinsam Bekämpfung)	12,672
Insgesamt :	666,666

2. Aufteilung nach Einnahmequellen :

— EG	500,000
— Portugal	166,666
Insgesamt :	666,666

⁽¹⁾ Kurs des ECU : 197,279 Esc (1. März 1994).

ANHANG II

I. ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS PROGRAMM

A. Anwendungsbestimmungen für die Finanzierung

1. Es ist die Absicht der Kommission, eine echte Zusammenarbeit mit den Behörden zu ermöglichen, die für die Durchführung des Programms für die Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse, im folgenden „das Programm“ genannt, zuständig sind, für das ein Gemeinschaftszuschuß gewährt wird. In Übereinstimmung mit dem Programm handelt es sich bei diesen Behörden um die nachstehend genannten.

Mittelbindungen und Zahlungen

2. Portugal trägt dafür Sorge, daß bei den von der Kommission kofinanzierten Maßnahmen alle an der Verwaltung und Durchführung dieser Vorgänge beteiligten öffentlichen oder privaten Einrichtungen ein gesondertes Buchführungssystem für sämtliche betroffene Transaktionen wählen, um die Überprüfung der Ausgaben durch die Gemeinschaft und die nationalen Kontrollbehörden zu erleichtern.
3. Die erste Mittelbindung erfolgt auf der Grundlage eines indikativen Finanzierungsplans für die Dauer eines Jahres.
4. Die Mittelbindung findet statt, sobald die Entscheidung über die Genehmigung der Interventionsform vom Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG des Rates⁽¹⁾ genehmigt wurde.
5. Nach der Mittelbindung wird ein erster Vorschuß von höchstens 40 % der gebundenen Mittel gezahlt.
6. Der Restbetrag der gebundenen Mittel wird in zwei Teilen zu je 30 % der gesamten Mittelbindung ausgezahlt. Der erste Teil des Restbetrags wird ausgezahlt, sobald der Kommission ein Zwischenbericht vorliegt. Der zweite und letzte Teil des Restbetrags wird ausgezahlt nach Vorlage einer Schlußabrechnung sämtlicher Ausgaben an die Kommission und nach Billigung des Schlußberichts durch diese.

Für die Programmdurchführung zuständige Behörden

— Für die Zentralverwaltung :

Instituto de Protecção da Produção
Agro-Alimentar (IPPAA)
Centro Nacional de Protecção da Produção Agrícola (CNPPA)
Quinta do Marquês
P-2780 Oeiras

— Für die örtlichen Verwaltungen :

Região Autónoma dos Açores
Secretaria Regional da Agricultura e Pescas
Direcção Regional do Desenvolvimento Agrário
Vinha Brava
P-9700 Angra do Heroísmo — Ilha Terceira

7. Der Kommission ist eine Aufstellung der tatsächlich getätigten Ausgaben vorzulegen, die nach Art der Maßnahmen oder Teilprogrammen aufgeschlüsselt ist, so daß der Zusammenhang zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlich getätigten Ausgaben ersichtlich ist. Wenn der Mitgliedstaat eine geeignete EDV-Buchführung unterhält, so wird diese anerkannt.
8. Alle von der Kommission im Rahmen dieser Entscheidung gewährten Beihilfezahlungen werden an die von Portugal benannte Behörde überwiesen, die auch für die Rückzahlung von etwa zuviel gezahlten Beträgen an die Kommission verantwortlich ist.
9. Alle Mittelbindungen und Zahlungen werden in Ecu vorgenommen.

Die Finanzierungspläne der gemeinschaftlichen Förderkonzepte sind in Ecu ausgedrückt, wobei der in dieser Entscheidung festgelegte Kurs gilt. Die Überweisungen erfolgen auf nachstehendes Konto :

Banco Comercial dos Açores
Rua da Sé — 9700 Angra do Heroísmo
Nº de conta 6/312/3637875
NIB 001200060312363787541
Titular : Direcção Regional do Desenvolvimento Agrário

(¹) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

Finanzkontrolle

10. Die Kommission oder der Europäische Rechnungshof können Kontrollen durchführen, falls sie dies für notwendig erachten. Portugal und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse dieser Kontrollen.
11. Die für die Durchführung zuständige Behörde hält der Kommission nach der letzten Zahlung für eine Interventionsform drei Jahre lang sämtliche Belege über die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme getätigten Ausgaben zur Verfügung.
12. Bei der Einreichung von Auszahlungsanträgen stellt Portugal der Kommission alle geeigneten nationalen Kontrollberichte zu der betreffenden Interventionsform zur Verfügung.

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung

13. Portugal und die Begünstigten erklären, daß die Gemeinschaftsmittel für die vorgesehenen Zwecke verwendet wurden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß nur ein Teil der gewährten finanziellen Beteiligung gerechtfertigt erscheint, so fordert die Kommission unverzüglich den fälligen Betrag zurück. In Streitfällen nimmt die Kommission im Rahmen der Partnerschaft eine geeignete Prüfung vor und fordert insbesondere Portugal oder andere von Portugal für die Durchführung der Maßnahme benannten Behörden auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
14. Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Beteiligung an der betreffenden Aktion oder Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit oder insbesondere eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.

Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge

15. Unrechtmäßig gezahlte Beträge sind von der in Ziffer 8 benannten Behörde an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge können Verzugszinsen erhoben werden. Zahlt die in Ziffer 8 benannte Behörde einen fälligen Betrag aus irgendeinem Grund nicht zurück, so ist Portugal zur Rückzahlung verpflichtet.

Verhinderung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

16. Die Partner halten sich an einen von Portugal ausgearbeiteten Verhaltenskodex, um sicherzustellen, daß Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Interventionsform aufgedeckt werden. Portugal trägt insbesondere dafür Sorge, daß
 - geeignete Vorkehrungen getroffen werden,
 - gegebenenfalls infolge von Unregelmäßigkeiten unrechtmäßig gezahlte Beträge zurückgezahlt werden, und
 - Maßnahmen getroffen werden, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

B. Begleitung und Bewertung**I. Begleitender Ausschuß****1. Einsetzung**

Unabhängig von der Finanzierung dieser Maßnahme setzen Portugal und die Kommission einen begleitenden Ausschuß für das operationelle Programm ein, dessen Aufgabe darin besteht, über die Durchführung des Programms zu berichten und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vorzuschlagen.

2. Die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Sitzungshäufigkeit des begleitenden Ausschusses werden spätestens drei Monate nach seiner Einsetzung von der Kommission festgelegt.

3. Zuständigkeiten des begleitenden Ausschusses

Der Ausschuß :

- wacht generell darüber, daß das operationelle Programm reibungslos abgewickelt wird, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Die Zuständigkeit des Ausschusses erstreckt sich auf die Maßnahmen des Programms im Rahmen der gemeinschaftlichen Beihilfe. Er überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere bezüglich der Förderungswürdigkeit von Maßnahmen und Vorhaben ;
- äußert sich aufgrund von Informationen über die Auswahl bereits genehmigter und durchgeführter Vorhaben zu den im operationellen Programm vorgeschlagenen Auswahlkriterien ;
- schlägt Maßnahmen zur schnelleren Abwicklung des operationellen Programms vor, wenn aus den regelmäßig beobachteten Indikatoren und zwischenzeitlichen Bewertungen eine Verzögerung der Abwicklung ersichtlich ist ;

- kann in Abstimmung mit dem (den) Vertreter(n) der Kommission Anpassungen der Finanzierungspläne vorschlagen, die 15 % der gemeinschaftlichen Beteiligung für ein Teilprogramm oder eine Maßnahme über den gesamten Zeitraum bzw. 20 % für das Haushaltsjahr nicht überschreiten dürfen, sofern der im Programm vorgesehene Gesamtbetrag eingehalten wird. Es ist darauf zu achten, daß die im Programm festgelegten wichtigsten Ziele nicht in Frage gestellt werden ;
- nimmt Stellung zu den von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen ;
- gibt eine Stellungnahme zu den im Programm vorgesehenen Vorhaben über technische Hilfe ab ;
- genehmigt die Entwürfe der jährlichen Durchführungsberichte ;
- informiert den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz regelmäßig, d. h. mindestens zweimal jährlich, über den Fortgang der Arbeiten und den Stand der Ausgaben.

II. *Begleitung und Bewertung des Programms während der Durchführung (ständige Begleitung und Bewertung)*

1. Die für die Durchführung zuständige nationale Stelle wird mit der laufenden Begleitung und Bewertung des Programms beauftragt.
2. Die laufende Begleitung ist als Information über den Fortgang der Programmdurchführung anzusehen und bezieht sich auf die Maßnahmen des Programms. Sie erfolgt auf der Grundlage finanzieller und materieller Indikatoren, wobei die Ausgaben für jede Maßnahme den vorher definierten materiellen Indikatoren gegenübergestellt werden, so daß ersichtlich wird, inwieweit die Maßnahmen durchgeführt worden sind.
3. Die laufende Bewertung eines Programms umfaßt die Analyse der quantitativen Ergebnisse der Durchführung aufgrund von operationellen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Erwägungen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Maßnahmen mit den Zielen des Programms übereinstimmen.

Durchführungsbericht und eingehende Prüfung der Programme

4. Portugal teilt der Kommission spätestens drei Monate nach Annahme des Programms den Namen der für die Ausarbeitung des jährlichen Durchführungsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Durchführungsberichte vor.

Der jährliche Bericht über dieses Programm wird der Kommission und dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz bis zum 31. August 1995 vorgelegt. Auf der Grundlage der Informationen dieses Berichts kann Portugal gegebenenfalls ein neues Programm für die folgenden Jahre beantragen.

5. Zusammen mit Portugal kann die Kommission einen unabhängigen Bewerter einschalten. Dieser kann auf der Grundlage der laufenden Begleitung die in Ziffer 3 beschriebene laufende Bewertung vornehmen. Er kann, ausgehend von den Problemen, die sich bei der Durchführung ergeben haben, insbesondere Anpassungsvorschläge für die Teilprogramme und/oder Maßnahmen und Änderungen der Auswahlkriterien vorschlagen. Auf der Basis der verwaltungstechnischen Begleitung nimmt er Stellung über die zu treffenden Maßnahmen.

III. *Ex-post-Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen*

Der Abschlußbericht soll einen genauen Überblick über das gesamte Programm geben (Erreichung der materiellen und qualitativen Ziele sowie Fortschritte). Auf der Grundlage der vereinbarten Indikatoren wird eine erste Bewertung der direkten wirtschaftlichen Auswirkungen der Pflanzengesundheit vorgenommen.

C. **Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Die für die Durchführung dieser Interventionsform zuständige Stelle sorgt dafür, daß für die Maßnahmen eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in die Wege geleitet wird.

Dazu gehört insbesondere :

- die Sensibilisierung der möglichen Begünstigten und berufsständischen Organisationen für die mit dieser Maßnahme verbundenen Möglichkeiten ;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dieser Maßnahme.

Portugal und die für die Durchführung zuständige Stelle unterrichten die Kommission über die auf diesem Gebiet geplanten Aktionen, wobei sie eventuell auf den begleitenden Ausschuß zurückgreifen. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über alle Maßnahmen zur Information und Öffentlichkeitsarbeit, sei es durch einen jährlichen Bericht oder über den begleitenden Ausschuß.

Die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Vertraulichkeit von Daten werden eingehalten.

II. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Die Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich müssen berücksichtigt werden.

Das Programm wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Koordinierung und die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken durchgeführt. Zu diesem Zweck liefert Portugal folgende Informationen :

1. Vergabe von öffentlichen Aufträgen⁽¹⁾

Der Fragebogen „öffentliche Aufträge“ muß für folgende Aufträge ausgefüllt werden :

- alle öffentlichen Aufträge, die die in den Richtlinien „öffentliche Lieferaufträge“ und „öffentliche Bauaufträge“ genannten Schwellenwerte überschreiten und von den öffentlichen Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien vergeben wurden und nicht unter eine der dort vorgesehenen Befreiungen fallen ;
- alle öffentlichen Aufträge, die unter diesen Schwellenwerten liegen, wenn sie Lose für ein einziges Bauwerk oder gleichartige Lieferungen darstellen, deren Wert oberhalb der jeweiligen Schwelle liegt. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten und erfüllt als solches eine wirtschaftliche Funktion.

Es gelten die am Tag der Notifizierung dieser Entscheidung bestehenden Schwellenwerte.

2. Umweltschutz

a) Allgemeine Informationen

- Beschreibung der wichtigsten Umweltgegebenheiten und -probleme der betreffenden Region mit Angabe der für die Erhaltung wichtigen Gebiete (Gebiete mit empfindlicher Umwelt) ;
- globale Beschreibung der wichtigsten positiven und negativen Auswirkungen, die das Programm infolge der darin vorgesehenen Investitionen auf die Umwelt haben kann ;
- Beschreibung der Maßnahmen, durch die etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert, gemildert oder ausgeglichen werden können ;
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Beratungen mit den zuständigen Umweltbehörden (Stellungnahme des Umweltministeriums oder eines vergleichbaren Ministeriums) und der etwaigen öffentlichen Anhörungen der Betroffenen.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen.

Bei Maßnahmen des Programms, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können,

- sind die Verfahren zu nennen, die zur Bewertung einzelner Vorhaben bei der Durchführung des Programms angewendet werden ;
- ist auszuführen, welche Vorkehrungen getroffen werden, um die bei der Durchführung des Programms entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, die Ergebnisse zu bewerten und etwaige negative Auswirkungen zu verhindern, zu mildern oder auszugleichen.

⁽¹⁾ Mitteilung C(88) 2510 der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Kontrolle der Befolgung der Vorschriften für öffentliche Aufträge bei von den Strukturfonds und Finanzierungsinstrumenten finanzierten Vorhaben und Programmen (ABl. Nr. C 22 vom 28. 1. 1989, S. 3).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1994

zur Genehmigung einer Änderung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Andalusien

(94/483/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Spanien hat der Kommission am 9. März 1993 seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Andalusien aufzulegen. Die Kommission hat dieses Programm mit Entscheidung 93/223/EWG genehmigt⁽⁴⁾.

Die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 gilt gemäß ihrem Artikel 15 bis zum 31. März 1993. Nach diesem Zeitpunkt kann kein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen mehr genehmigt werden. Somit kann die Kommission nach diesem Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung nur noch sachliche Änderungen der bestehenden Programme genehmigen.

Die spanischen Behörden haben der Kommission am 21. März 1994 mitgeteilt, daß ihnen bei der Ausarbeitung des Programms Fehler insbesondere in bezug auf die Berechnung der pauschalen Grundlage für die Kontrolle der geleisteten Jahresarbeitseinheiten unterlaufen sind. Diese Fehler müssen berichtigt werden. Wegen dieser Fehler und der Notwendigkeit, sie berichtigen zu müssen, haben die spanischen Behörden zwischen dem Datum des Inkrafttretens der Entscheidung zur Genehmigung des Programms und dem Stichtag für die Inanspruchnahme der hierfür im Gemeinschaftshaushalt 1993 eingesetzten Mittel keine Beihilfenzahlungen geleistet.

Die spanischen Behörden beantragen, den im Gemeinschaftshaushalt für 1993 eingesetzten Betrag in den Haus-

halt 1994 einzusetzen. Es erscheint angezeigt, diesem Antrag stattzugeben, da er keine wesentliche Änderung der Genehmigungsentscheidung vom 26. März 1993 bedeutet.

Der Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen wurde am 19. Juli 1994 zu der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahme gehört.

Der EAGFL-Ausschuß wurde am 19. Juli 1994 zu den Höchstbeträgen gehört, mit denen der Gemeinschaftshaushalt infolge der Genehmigung dieses Programms jährlich belastet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das der Kommission von den spanischen Behörden am 9. März 1993 mitgeteilte und durch die Mitteilung vom 21. März 1994 geänderte Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Andalusien wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entscheidung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet werden :

<i>(in ECU)</i>	
1993	—
1994	11 142 000
1995	4 216 000
1996	3 312 000
1997	2 409 000

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1994

zur Genehmigung einer Änderung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für die Vollerwerbslandwirte im Baskenland

(94/484/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Spanien hat der Kommission am 12. Februar 1992 seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für die Vollerwerbslandwirte im Baskenland aufzulegen. Die Kommission hat dieses Programm mit Entscheidung 92/343/EWG genehmigt⁽⁴⁾.

Die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 gilt gemäß ihrem Artikel 15 bis zum 31. März 1993. Nach diesem Zeitpunkt kann kein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen mehr genehmigt werden. Somit kann die Kommission nach diesem Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung nur noch sachliche Änderungen der bestehenden Programme genehmigen.

Die spanischen Behörden haben der Kommission am 21. März 1994 mitgeteilt, daß ihnen bei der Ausarbeitung des Programms eine Reihe sachlicher Fehler unterlaufen sind, die die reibungslose Abwicklung des Programms im ersten Anwendungszeitraum behindern könnten. Wegen dieser Fehler und wegen der Notwendigkeit, sie berichtigen zu müssen, haben die spanischen Behörden die Einkommensbeihilfen nicht im vorgesehenen Tempo auszahlen können.

Die spanischen Behörden beantragen, das in der Entscheidung zur Genehmigung des Programms vorgesehene Haushaltsprofil zu ändern, nicht jedoch den Gesamtbetrag zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts. Es

erscheint angezeigt, diesem Antrag stattzugeben, da diese technischen Änderungen keine wesentliche Änderung der Genehmigungsentscheidung vom 9. Juni 1992 bedeuten.

Der Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen wurde am 19. Juli 1994 zu der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahme gehört.

Der EAGFL-Ausschuß wurde am 19. Juli 1994 zu den Höchstbeträgen gehört, mit denen der Gemeinschaftshaushalt infolge der Genehmigung dieses Programms jährlich belastet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das der Kommission von den spanischen Behörden am 12. Februar 1992 mitgeteilte und durch die Mitteilung vom 21. März 1994 geänderte Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Vollerwerbslandwirte im Baskenland wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entscheidung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet werden :

<i>(in ECU)</i>	
1994	1 300 000
1995	900 000
1996	790 000
1997	18 000

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1992, S. 40.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1994

zur Genehmigung einer Änderung des spanischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Castilla y León

(94/485/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Spanien hat der Kommission am 4. Dezember 1992 seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Castilla y León aufzulegen. Die Kommission hat dieses Programm mit Entscheidung 93/207/EWG genehmigt⁽⁴⁾.

Die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 gilt gemäß ihrem Artikel 15 bis zum 31. März 1993. Nach diesem Zeitpunkt kann kein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen mehr genehmigt werden. Somit kann die Kommission nach diesem Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung nur noch sachliche Änderungen der bestehenden Programme genehmigen.

Die spanischen Behörden haben der Kommission am 21. März 1994 mitgeteilt, daß es zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entscheidung zur Genehmigung des Programms und dem Stichtag für die Inanspruchnahme der hierfür im Gemeinschaftshaushalt für 1993 eingesetzten Mittel technische Probleme im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge auf Einkommensbeihilfen gegeben hat. Infolgedessen sind zwischen diesen beiden Daten keine Beihilfezahlungen erfolgt.

Die spanischen Behörden beantragen, den im Gemeinschaftshaushalt für 1993 eingesetzten Betrag in den Haushalt 1994 einzusetzen. Es erscheint angezeigt, diesem

Antrag stattzugeben, da die Änderung des Haushaltsprofils keine wesentliche Änderung der Genehmigungsentcheidung vom 16. März 1993 bedeutet.

Der Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen wurde am 19. Juli 1994 zu der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahme gehört.

Der EAGFL-Ausschuß wurde am 19. Juli 1994 zu den Höchstbeträgen gehört, mit denen der Gemeinschaftshaushalt infolge der Genehmigung dieses Programms jährlich belastet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das der Kommission von den spanischen Behörden am 4. Dezember 1992 mitgeteilte und durch die Mitteilung vom 21. März 1994 geänderte Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen für Landwirte in Castilla y León wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entscheidung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet werden :

(in ECU)

1993	[—]
1994	16 937 000
1995	6 408 000

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 48.